Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 166 (1998)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

7/1998 12. Februar 166. Jahr

ISSN 1420-5041. Erscheint jeden Donnerstag

Kirchenzugehörigkeit – Kirchenaustritt Eine interdisziplinäre Veranstaltung der Theologischen Fakultät Luzern, vorgestellt von Adrian Loretan/Helmut Hoping 93

Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt Neutestamentliche Anmerkungen von Walter Kirchschläger 94

Wertvolles Leben 7. Sonntag im Jahreskreis: 1 Sam 26 (statt 1 Sam 26 26,2.7–9.12–13.22–23). Der exegetisch-homiletische Impuls von Thomas Staubli 95

Kirchenaustritt und Doppelstruktur Die Entstehungsgeschichte und Tragweite der staatskirchenrechtlichen Organisation der Kirche beschreibt Markus Ries 97

Kirchenrechtliche Konsequenzen eines staatskirchenrechtlichen Kirchenaustritts Dargelegt von Adrian Loretan 99

Kirchenzugehörigkeit und Kirchengemeinschaft Dogmatische Überlegungen zum Kirchenaustritt von Helmut Hoping 102

Es geht nicht nur ums Geld Pastoraltheologische Perspektiven zu Kirchenaustritt und Kirchenzugehörigkeit von Reinhold Bärenz 104

Der Universitären Hochschule Luzern Rückhalt geben 107

Seelsorge im Wandel Eine Buchbesprechung von Josef Bommer 108

Die Kirche vor dem Gleichstellungsrecht 109

Amtlicher Teil 110

Kirchenzugehörigkeit – Kirchenaustritt

Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sagt über die Kirche, dass in ihr Menschliches und Göttliches eine «einzige komplexe Wirklichkeit» bilden. Das Konzil sieht darin eine «nicht unbedeutende Analogie zum Geheimnis der Inkarnation» (LG 8). Die Kirche ist zugleich Heils- und Rechtsgemeinschaft. Die rechtliche Verfasstheit der Kirche ist Teil ihrer sichtbaren Dimension, die stets über sich hinausweist. Die institutionell-rechtliche und die geistgewirkte Seite der Kirche sind weder deckungsgleich, noch schliessen sie einander aus.

Das Konzil und der CIC 1983 haben die exklusive Identifizierung der römisch-katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi aufgegeben. Die Kirche Jesu Christi ist in der römisch-katholischen Kirche verwirklicht (subsistit); daneben aber existieren andere christliche Kirchen bzw. Gemeinschaften. Dies führte dazu, dass der Begriff der Kirchengliedschaft konfessionsübergreifend wird. Für die konfessionelle Kirchengliedschaft verwendet die Theologie den Begriff *Kirchenzugehörigkeit.*[1]

Die Eingliederung in die Kirche Christi geschieht durch die Taufe (LG 11; cc. 96, 204 § 1). «Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche... stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Gefüge mit Christus verbunden sind, nämlich durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung» (LG 14, c. 205).[2] Ein Konfessionswechsel in die katholische Kirche erfolgt durch Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche, für die eine liturgische Form vorgesehen ist. Seit der Anerkennung der Taufe in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften darf sie nicht mehr bedingungsweise wiederholt werden, ausser berechtigte Zweifel an der Tatsache oder Gültigkeit können nicht ausgeräumt werden (c. 869).

Der Kirchenaustritt bewirkt in *Deutschland* eine Einschränkung der mit der Taufe verbundenen Rechte, das heisst den Ausschluss vom Sakramentenempfang der Eucharistie, Busse, Krankensalbung; Enthebung von jedem kirchlichen Amt; Unfähigkeit zur Ausübung kirchlicher Wahlrechte und zur Übernahme kirchlicher Ämter; Verlust des Anspruchs auf ein kirchliches Begräbnis. Arbeitsrechtlich ist der Kirchenaustritt in Deutschland für Angestellte der Kirche ein Kündigungsgrund.[3] Wer den Kirchenaustritt erklärt, gehört aber weiter zur Gemeinschaft der Getauften, da das Prägemal der Taufe (character indelebilis) unverlierbar ist.

Sollte der Kirchenaustritt auch in der *Schweiz* Folgen haben? Hier gehen die Meinungen weit auseinander. Die einen sind der Auffassung, dass «dem Austritt aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen seitens der römisch-katholischen Kirche keine kanonischen Konsequenzen

zugemessen werden können und dürfen»[4]. Für andere ist der Austritt aus der Kirchgemeinde eine «Verletzung der ortskirchlich verbindlichen Rechtsordnung»[5].

Gehört die Organisations- und Sozialgestalt einer Ortskirche, inklusive das Verhältnis von Kirche und Staat, zu ihrem sichtbaren Gefüge? Wie verhält sich das kanonische Recht zum Staatskirchenrecht in der Schweiz? Kann das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland mit demjenigen in der Schweiz verglichen werden?[6] Ist der «Kirchgemeindeaustritt» ein schismatischer Akt? Bedeutet er in jedem Fall die Aufkündigung der Kirchengemeinschaft?

Für einige ist es inzwischen zur Gewissensfrage geworden, sich für ihren Ortsbischof oder für die landeskirchliche Körperschaft entscheiden zu müssen. Kann es einen «modifizierten Kirchenaustritt» geben und kann der «Kirchgemeindeaustritt» aus «berechtigten» Gründen geduldet werden? Oder würde dies das Ende der staatskirchenrechtlichen Körperschaften bedeuten? Wie kann theologisch und kirchenrechtlich verantwortet das Verhältnis von Kirche und Staat weiterentwickelt werden?

Die Theologische Fakultät der Universitären Hochschule Luzern (UHL) hat diesbezügliche Fragen behandelt im Rahmen eines interdisziplinären Seminars im Wintersemester 97/98. Die vorliegende SKZ-Nummer enthält zum Thema *Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt* Beiträge aus biblischer, kirchengeschichtlicher, dogmatischer, kirchenrechtlich/staatskirchenrechtlicher und pastoraler Sicht.[7]

Adrian Loretan/Helmut Hoping

[1] G. Gänsewein, Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzughörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der lateinischen Kirche, St. Ottilien 1995.

[2] Dieser von der Apologetik im Anschluss an Bellarmin formulierte Grundsatz wird seit dem Konzil nur mehr als Bedingung für die katholische Kirche verstanden, nicht mehr für die Kirche Christi.

[3] J. Listl, Kirchenaustritt, in: LThK, 3. neubearbeitete Auflage 1996, Bd. 5, 1510.

[4] M. Grichting, Kirche oder Kirchenwesen? Freiburg i. Ü. 1997, 185–189, 188.

[5] U. Cavelti, Mitgliedschaft in Kirchgemeinde und Kirche, in: SKZ 165 (1997) 731–734, 734.

[6] Prof. A. Hollerbach (Freiburg i. Br.) wird in Luzern über das deutsche Staatskirchenrecht referieren (12. Mai 1998, 10.15; UHL).

[7] Vgl. auch Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hrsg.), Jenseits der Kirchen – Konfessionslose in der Schweiz. Eine neue Herausforderung, wird 1998 in Zürich (NZN) erscheinen.

Kirche und Staat

Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt

Einführung

Die Verfasser der ntl. Schriften reflektieren in erster Linie darüber, was *Zugehörigkeit* zur Kirche Gottes in Jesus Christus bedeutet. Mit zunehmender Dringlichkeit stellt sich die Frage der *Zulassung*, des Kirchen*eintritts* also. Da Kirchenzugehörigkeit als ein hohes Gut angesehen wird, kann dieses Gut verwehrt oder entzogen werden – der Kirchen*ausschluss* kommt in den Blick. Das Dilemma besteht also darin, dass zumindest die negative Komponente des Themas, nämlich der Kirchen*austritt*, nicht im Aussageinteresse der Schrift liegt. Daher gilt es zunächst den positiven Aspekt der Thematik zu präzisieren (1). Dies geschieht nicht nur deshalb, weil dazu Aussagen aus der ntl. Schrift möglich sind. Vielmehr können vor dem Verstehenshintergrund von Kirchenzugehörigkeit Überlegungen angestellt werden, wie dann Kirchenaustritt biblisch einzuordnen wäre (2). Daraus kann sich schliesslich (3) ein Ausblick ins Heute eröffnen.

1. Kirchenzugehörigkeit

1.1 *Kirche* ist nach frühchristlichem Verständnis in erster Linie als *Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden* zu umschreiben. Sie ist in Weiterführung der *qahal Jahwe* (vgl. Ex 12,16; Lev 23,2–44) die für und von Gott ausgesonderte, in diesem Sinne heilige, zusammengerufene Versammlung, die Gott zugeordnet ist, und als solche gehalten, im Angesicht Gottes als heiliges Volk *für* Gott zu leben.

Dieses Verständnis kommt in den Attributen, welche Paulus den verschiedenen Gemeinden zuerkennt, deutlich zum Ausdruck. Dieser Konzeption sind andere Kirchenbilder zugeordnet, insbesondere jenes vom Leib Christi, das eine die Struktur präzisierende Metapher für die Glaubensgemeinschaft abgibt. Diese Vorstellung von Kirche wird grundlegend in 1 Kor 1,2 zusammengefasst: Hier umschreibt Paulus die Kirche als die Gemeinschaft derer, «die den Namen unseres Herrn Jesus Christus [im Bekenntnis] anrufen [also: proklamieren], bei ihnen und bei uns». Diese Kirche lebt am Ort in der lebendigen Glaubenszelle der Hauskirche, darüber hinaus steht sie auf dieser Grundlage mit den Kirchen anderer Orte in koinonia. Für sie wendet Paulus konsequent die Semantik von Berufung und Heiligung an, umschreibt also auf diese Weise ihre unmittelbare Zuordnung zu Gott.

1.2 Mit diesem *Kirchenverständnis* ist die paulinische Konzeption von *Taufe* verbunden (vgl. bes. Röm 6). Der getaufte Mensch wird aufgrund des Christusgeschehens, insbesondere hier fokussiert auf das Ostergeschehen, aus der todbringenden Sklaverei der Sünde losgekauft und in eine neue Knechtschaft, die «Sklaverei Gottes» hineingestellt. Daraus resultiert die Schicksalsgemeinschaft mit Jesus Christus durch seinen Tod hindurch *mit ihm* auch in seine Herrlichkeit. Diese Sklaverei ist daher keine *todes*verhaftete, sondern eine *leben*bringende. Deshalb ist sie auch keine Knechtschaft im ursprünglichen Sinne. Aufgrund des Geistes, der sie bestimmt, ist sie eine Kindschaft, die zum Abba-Ruf befähigt und damit auch die Qualifikation der Erbin und des Erben vermittelt (so Röm 8,14–16; vgl. Gal 4,6).

Die hier und an anderen Stellen verwendete Terminologie zeigt eindrücklich, wie sehr das Bild vom Sklavenhandel das frühchristliche Taufverständnis geprägt hat. Im Sprechen des Konzils von Trient vom unauslöschlichen Zeichen oder *«character»*, dem *«signum... indelebile»* [DH 1609], sowie in der Taufliturgie ist dies bis heute erhalten geblieben. Dahinter steht das dem

Fortsetzung Seite 96

Wertvolles Leben

7. Sonntag im Jahreskreis: 1 Sam 26 (statt 26,2.7–9.12–13.22–23)

■ Bibel: Eine beliebte Abenteuergeschichte Davids

Bis heute gibt es in arabischen Städten den Beruf des Erzählers (arab. *el-hakawati*). Heute von Radio, Fernsehen und Zeitung in ein paar exotische Literatencafés verdrängt, war er früher ein wichtiger Unterhalter. Seine Geschichten sind meistens Episoden einer längeren Erzählung, die er an spannendster Stelle unterbricht, um den Faden erst am folgenden Tag wieder aufzunehmen. Der Erzähler erfindet seine Geschichten in der Regel nicht frei. Seine Kunst besteht vielmehr darin, eine bekannte Begebenheit oder einen berühmten Stoff möglichst packend und ergreifend neu darzubieten. Solche Erzählerinnen und Erzähler wird es – so dürfen wir uns vorstellen – auch in Jerusalem gegeben haben. Der beliebteste Stoff waren die Abenteuer Davids, des legendären Begründers des judäischen Königshauses. Die mündliche Überlieferung der Geschichten brachte es mit sich, dass sie oftmals in verschiedenen Varianten erzählt wurden. Die Geschichte vom listigen David, der seinen Widersacher Saul zwar töten könnte, ihn aber aus purer Frömmigkeit verschont, wurde in Jerusalem offenbar so effektvoll erzählt, dass die Schreiber am Königshof, welche diese Geschichten sammelten und aufschrieben, nicht umhin konnten, gleich zwei Varianten (1 Sam 24; 26) in die Erzählung vom Aufstieg Davids (vgl. Kasten) aufzunehmen, um so mehr als sie hervorragend dem allgemeinen Zweck dieser Geschichten dienten, David als Helden zu idealisieren und ihn vom Vorwurf der gewaltsamen Usurpation der Herrschaft zu befreien. Als Ästheten, die jene Schreiber nun einmal waren, stellten sie die beiden Geschichten aber nicht katalogartig nebeneinander, sondern verwendeten sie einerseits als Mittel der kunstvollen Steigerung innerhalb der Dramaturgie der Gesamterzählung, andererseits als Rahmung für ein Meisterwerk der Erzählkunst (1 Sam 25), in welchem David ebenfalls das Leben seiner Feinde verschont, allerdings erst, nachdem er ihren Untergang eigentlich schon beschlossen hatte, und nur auf die Fürsprache Abigails hin, die eine seiner Frauen werden sollte.

Wie bekannt und beliebt die Geschichte vom edlen Guerillero David war, zeigt auch die Tatsache, dass Ps 54 nachträglich mit Davids Situation als Verfolgter in Judas Wüsten in Zusammenhang gebracht wurde. Solche künstlich rekonstruierten Sitze im Leben waren bei den Beterinnen und Betern des Psalters beliebt, die in David nicht nur den gewieften Krieger, sondern auch den begabten Sänger und Harfenspieler sahen, der es mit seiner Musik verstanden hatte, die Dämonen seines Widersachers Saul zu vertreiben (1 Sam 16,23).

1 Sam 26 ist die zweite der beiden Verschonungsgeschichten. Die Parallelen zur ersten sind unübersehbar: David gelangt in die Nähe Sauls. Er schont sein Leben, trotz gegenteiliger Empfehlungen seiner Begleiter – angeblich aus Ehrfurcht vor dem gesalbten Haupt Sauls –, raubt ihm aber einen Teil des Eigentums. Aus sicherer Distanz ruft er Saul an und macht ihm Vorhaltungen, weil er von ihm verfolgt wird. Saul zeigt Einsicht und Reue, ja er segnet David. Das Spezifische der Geschichte tritt um so deutlicher in den Unterschieden zutage: Sie spielt nicht mehr in den Bergen von En-Gedi, sondern in der Wüste von Sif, südöstlich von Hebron. Vermag die erste Verschonungsgeschichte vor allem durch ihre Komik zu fesseln, so diese durch die Spannung des nächtlichen Abenteuers Davids und seines Neffen Abischai, des Sohnes der Davidschwester Zeruja und Bruder des späteren Oberbefehlshabers der israelitischen Streitkräfte, Joabs. Schnitt David dem Saul in En-Gedi nur einen Zipfel seines Gewandes ab, so gelingt es ihm diesmal, den Wasserkrug und sogar den persönlichen Speer zu entwenden, das Symbol seiner Wehrhaftigkeit und Herrschaft. Die Zeichen, dass das Szepter der Herrschaft auf David, den Gesalbten JHWHs, übergeht, mehren sich.

■ Kirche: Keine Geschichte der Feindesliebe

Diese ersttestamentliche Lesung wurde im Hinblick auf das Evangelium der Feindesliebe (Lk 6,27–38) ausgewählt. Ob damit die Leseordnung der Geschichte gerecht wird, ist angesichts ihres historischen Hintergrundes mehr als fraglich, was nicht heissen soll, dass dem Ersten Testament der Gedanke der Feindesliebe fremd ist (z. B. Spr 25,1).

■ Welt: Von David zu Old Shatterhand

Karl May, einer der erfolgreichsten Autoren aller Zeiten, hat – bewusst oder unbewusst – unsere Geschichte aus dem ersten Samuelbuch mehrmals in abgewandelter Form aufgegriffen. Seine Helden Old Shatterhand und Kara Ben Nemsi Effendi sind wie David Verkörperungen wagemutiger, listiger, erfolgreicher und dennoch die Menschenwürde achtender Männer, die ihre Widersacher auf eine Art und Weise zu demütigen verstehen, welche ihnen in den Herzen ihrer Verehrerinnen und Verehrer einen Ehrenplatz garantiert.

Thomas Staubli

Literaturhinweise: Silvia Schroer, Die Samuelbücher (NSK-AT 7), Stuttgart 1992; Stefan Heym, Der König David Bericht, Berlin 1972.

Die Aufstiegsgeschichte Davids

In 1 Sam 16–31 wird in fünfzehn Kapiteln von den Anfängen des judäischen Königtums, von Sauls Niedergang und von Davids Aufstieg erzählt. Der Geschichtenkranz beginnt mit Davids Salbung zum König durch Samuel und endet mit Sauls Tod. Schon diese Anordnung macht deutlich, worum es dieser redaktionellen Einheit geht, die von der alttestamentlichen Forschung Aufstiegsgeschichte Davids genannt wird. «Die Aufstiegsgeschichte enthält viel populäres Erzählgut, Sagen und Anekdotenstoffe, die deutlich dem Hauptinteresse unterstellt werden, David als den von JHWH und vom Volk Geliebten, als den idealen und schuldfreien König Israels zu zeichnen» (Silvia Schroer). Dieser Hauptzweck der Aufstiegsgeschichte bringt es mit sich, dass zwischen den Zeilen lesen muss, wer etwas über die historische Wahrheit erfahren möchte. Was dort steht, hat in amüsanter und bedenkenswerter Weise der Schriftsteller Stefan Heym Ende der Sechzigerjahre in der DDR, zunächst auf englisch, erst später auf deutsch aufgeschrieben. Es ist der König-David-Bericht des Historikers Ethan aus Esrah, der von König Salomo totgeschwiegen wurde, weil er enthüllt, wie König David, der Gesalbte Gottes, über Leichen ging, um an die Macht zu gelangen. Doch was immer die Geschichten von David verschweigen mögen, im Kontext des Alten Orients ist das, was sie uns überliefern, dennoch höchst erstaunlich; denn soviel Menschliches, Humorvolles, trotz Ehre Gescheitertes und trotz Widerständen Gelungenes erfahren wir sonst von keinem einzigen König des Altertums.

Fortsetzung von Seite 94

Sklaven eingebrannte Eigentumszeichen seines neuen Herrn – eben das Eigentumszeichen und Siegel Gottes (vgl. Offb 7,2–8), das «Siegel des Geistes» (Eph 1,13, ähnlich 4,30), von dem schon Paulus sagt, Gott habe uns dieses Siegel als Anteil am Geist aufgedrückt (2 Kor 1,22). Aber auch die Proklamation des Gottesnamens sowie die Benennung des Täuflings mit einem eigenen Namen stammen aus dem Procedere bei der Eigentumsübertragung eines Sklaven. Im Jak wird daher vor jenen [Reichen] gewarnt, welche «den guten Namen verunehren, der über sie ausgerufen worden ist» (2,7).

Taufe ist also streng genommen mit einem *Besitzwechsel* verbunden: aus der *Knecht*schaft der Sünde in die *Kind*schaft Gottes. Dafür ist das Christusgeschehen die unverzichtbare Heilsgrundlage, das persönliche Christusbekenntnis die persönliche Voraussetzung *und* der persönliche Nachvollzug. Der Kyrios-Titel, der die nachösterliche Christologie nachhaltig geprägt hat, drückt eine Form von Besitzzuerkennung aus, durch welche andere Eigentumsansprüche zugleich zurückgewiesen werden.

Es bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Mensch bei diesem Transfer nur in bedingter Weise handelndes Subjekt ist. Dies kann ihm aufgrund seiner persönlichen Glaubensentscheidung zuerkannt werden. Wer hier aber massgeblich handelt, das ist Gott aufgrund des Christusgeschehens. In erster Linie wird *am* Menschen gehandelt, und dies aufgrund seines vorausgehenden und begleitenden Glaubens.

1.3 Diese *neue Existenzweise* des getauften Menschen kann Paulus auch noch auf andere Weise umschreiben. Er bezeichnet die Getauften als eine *«neue Schöpfung»* (2 Kor 5,17, vgl. indirekt auch Gal 3,27-28) und charakterisiert damit das umwälzende Geschehen, das sich aufgrund der Taufe vollzieht. Die nachpaulinischen Verfasser des Kol und Eph haben dies konkretisiert, wenn sie diese neue Wirklichkeit des Menschen mit der ursprünglichen Schöpfungsabsicht und mit der darin beabsichtigten Gottebenbildlichkeit des Menschen verbinden (vgl. Kol 3,10; Eph 4,24). Es fragt sich dann aber, ob der Mensch dieser neuen, ihm zuerkannten Identität *vollständig* verlustig gehen kann, ungeachtet seiner wohl unbestrittenen Fähigkeit, diese neue Seinsweise bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen.

1.4 Wenn *Kircheneintritt* und *Kirchenzugehörigkeit* also streng genommen einen *von Gott durchgeführten Eigentumstransfer* des Menschen umschreiben, der mit Zustimmung des betroffenen Menschen erfolgt, ergibt sich als Folge, dass dieser Schritt streng genommen nur mit Zustimmung oder durch Überwältigung des neuen Eigentümers [seitens eines Stärkeren sozusagen] erfolgen kann. Letzteres scheidet im Falle Gottes wohl per derfinitionem aus.

Man könnte also lediglich das erstere weiterverfolgen und überlegen, ob Gott dem Menschen die Kündigung des neuen Zuordnungsverhältnisses gestattet. Die im biblischen Kontext verwendete Metaphorik schliesst dies eher aus. Das verbietet allerdings noch nicht weitere Überlegungen dazu, die meines Erachtens mit den Grundeinsichten von Gottes Liebe und seinem darin verwurzelten Zugeständnis der Freiheit an den Menschen operieren müssten.

■ 2. Kirchenaustritt

2.1 *Bewusst vollzogener Kirchenaustritt* ist im Neuen Testament *kein Thema*. Das bedeutet genauerhin: Die ntl. Schriften setzen sich nicht mit der Situation auseinander, dass eine Christin oder ein Christ den Rückzug aus der Gemeinschaft der an Christus Glaubenden erklärt. Dies will nun keineswegs heissen, zur frühchristlichen Zeit hätten sich Getaufte nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft verabschiedet. In diesen Fällen muss man aber eher mit einem stillen Auszug oder Verschwinden aus der Gemeinde rechnen, weniger mit einem dezidierten Austritt.

2.2 In den ntl. Schriften begegnen uns verschiedene Hinweise, dass *unchristliches Verhalten* zum *Selbstausschluss* führt oder führen kann. Obwohl dies etwas anderes ist als Kirchenaustritt, hat es dazu gewisse Berührungspunkte.

2.2.1 Die Gemeinderegel des MtEv räumt in der Auseinandersetzung mit dem Bruder oder der Schwester dem Vorgang der Versöhnung auch Grenzen ein (vgl. Mt 18,15–18). Fruchten das persönliche Gespräch, der Begegnungsversuch vor Zeugen, schliesslich die Ermahnung durch die Gemeinde nichts, dann wird der oder die Betroffene quasi in einen ausserchristlichen Zustand versetzt: «Er sei dir wie ein Heide» (Mt 18,17b). Begründet wird dies mit der den Gemeindeverantwortlichen übertragenen Binde- und Lösevollmacht. Das ist natürlich kein Austritt, sondern die Provokation eines Ausschlusses aufgrund eigenen Verhaltens.

Das MtEv schweigt allerdings zu den ekklesiologischen Konsequenzen einer solchen Entscheidung der Gemeinde. Es muss daher offen bleiben, ob die Eingliederung in die Christusgemeinschaft im Sinne des mt Taufverständnisses (vgl. Mt 28,16–19) damit tatsächlich rückgängig gemacht ist oder es sich um eine temporäre, erzieherische Massnahme handelt.

2.2.2 Selbstausschluss liegt auch dort vor, wo das Verhalten der oder des einzelnen die Gemeinde zum Handeln provoziert. Das gilt für jene, die ein anderes Evangelium [als das paulinische] verkündigen (vgl. Gal 1,8–9), ebenso wie für den Blutschänder, der durch sein Verhalten die Gemeinde herausfordert. «Diesen Menschen dem Satan übergeben» weist Paulus die Gemeinde von Korinth an (1 Kor 5,3–5), und dies sogar «im Namen Jesu unseres Herrn». Ist dies markante Redeweise oder deutet sich etwa eine Rückübertragung des Eigentumsrechtes an Satan an? Letzteres wäre vermutlich zu kühn interpretiert, da der als Handlungsmotiv formulierte Finalsatz ja pädagogisch-soteriologischen Charakter hat: «... damit sein Geist gerettet werde am Tag des Herrn» (1 Kor 5,5b). Also: Ausschluss aus der Gemeinde, aber dennoch: Mit Verlust der Heilshoffnung in Christus hat das nichts zu tun.

Hier wie auch bei den Gottesurteilen, die beim Tod von Hananias und Saphira (vgl. Apg 5,1–11) sowie beim Tod des Judas (nach lukanischer Darstellung: vgl. Apg 1,15–20) dargestellt werden, wird allerdings deutlich: Was da an Schrecklichem geschieht, ist Konsequenz des Handelns des Menschen selbst. Nur im Entfernten ist allerdings in diesen Beispielen eine Analogie zum Kirchenaustritt zu sehen.

2.3 Besondere Aufmerksamkeit verdient das Phänomen des *Glaubensabfalls*, also der *Apostasie*. *Apostates* bezeichnet im Profangriechischen den entlaufenen Sklaven (vgl. Plut. Romulus 9). *Apostasia* umschreibt also einen Unrechtszustand, durch den Eigentumsrechte *nicht* verschoben oder aufgehoben werden: Der Sklave bleibt Eigentum seines Herrn, auch wenn er entlaufen ist. Die entsprechende Folgerung für Kirchenzugehörigkeit liegt auf der Hand: Bei Selbstrückzug von der Gemeinde handelt es sich um ein unrechtmässiges Verhalten, sei es verursacht durch das Eintreten für eine falsche Lehre (so 1 Tim 6,3–5), oder sei es auch verstanden als Anzeichen für den Anbruch der Endzeit (vgl. 2 Thess 2,3; 1 Tim 4,1).

Nun ist zwar in den synoptischen Nachfolgesprüchen in aller Härte über jene zu lesen, die sich vor diesem Geschlecht nicht zum Menschensohn bekennen (vgl. Mk 8,38; Mt 10,33; Lk 9,26). Aber Versagen in der Nachfolge bis hin zur Glaubensaufkündigung beeinträchtigt nicht das Jüngerin- oder Jüngersein selbst. Dies gilt

für Simon Petrus, und auch Judas Iskariot bleibt ein- für allemal «einer von den Zwölf».

2.4 Die Frage der *«nichtekklesialen Nachfolge»* wird in den Evangelien in einer eigentümlichen Episode mitthematisiert (vgl. Mk 9,38–41 par). Den Exorzisten, der Jesus nicht nachfolgt, obwohl er in dessen Namen handelt, will Jesus gegen das Votum eines seiner Jünger gewähren lassen: «Wer nicht gegen uns ist, der ist für uns» lautet das überaus offene Prinzip.

Natürlich wird man vorsichtig sein müssen. Es ist nicht die Rede davon, dieser Exorzist habe sich aus der Jesusgemeinschaft getrennt oder zurückgezogen; andererseits wird aber auch ein Handeln im Namen Jesu ausserhalb dieser Gemeinschaft nicht kategorisch ausgeschlossen. Ist also Kongenialität mit Jesus von Nazaret auch ausserhalb der Jesusgemeinschaft möglich?

■ 3. Ausblick

3.1 *Kirchenaustritt* im heutigen modernen Verständnis als ein Rückzug aus der Glaubensgemeinschaft um Jesus Christus *ist aufgrund des Taufverständnisses* streng genommen *nicht möglich*. Das gnadenhafte, rettende Handeln Gottes in Jesus Christus an sich selbst kann der Mensch nicht ungeschehen machen. Unbestritten bleibt, dass er diese Wirklichkeit vernachlässigen, dass er sie verleugnen, sich durch sein eigenes Handeln gegen sie stellen kann. Dessen ungeachtet bleibt der einmal Getaufte eine neue Schöpfung und – mit Paulus – Eigentum Gottes. Den dafür gezahlten Kaufpreis (vgl. 1 Kor 6,20) kann der Mensch nicht überbieten.

3.2 Das NT deutet mehrfach die *Möglichkeit der Kirchenentfremdung* und des *Selbstausschlusses aus der Gemeinde* an. All das macht aber Taufe nicht ungeschehen, sondern manifestiert lediglich die Diskrepanz zwischen dem Indikativ und dessen Umsetzung im Leben der oder des einzelnen Getauften. Die Folgen solchen Verhaltens werden in drastischer Form beschrieben, wobei der paränetische Charakter der entsprechenden Aussagen nicht zu verkennen ist.

3.3 Wollte man das heutige *Phänomen des Kirchenaustritts in die neutestamentliche Zeit* zurückprojezieren, wäre vermutlich eine paulinische Schelte über das Unverständnis und die Verblendung in bezug auf die Taufe [etwa in Anlehnung an Gal 3,1] die Folge.

In der Tat: Kirchenaustritt spiegelt eine Ignoranz oder Missachtung dessen, was in der Taufe geschieht. Es ist unerheblich, ob dabei als Interpretationshilfe das Denk- und Sprechmodell vom Sklavenhandel, jenes von der neuen Schöpfung, jenes von der Kindschaft oder auch ein anderes zugrundegelegt wird: Die Zurücknahme dieser Wirklichkeit ist nicht denkbar, da nicht der Mensch sie verfügt, sondern *Gott* Neues schaffend darin handelt.

Alle strafweisen oder auch pädagogischen Sanktionen im Verhältnis zur Gemeinschaft der Kirche ändern daran nichts. Sie vermögen lediglich die volle Erscheinungskraft der Taufwirklichkeit zu modifizieren oder zu verdecken. Auch das absagende Handeln eines einzelnen Menschen bleibt *innerhalb* dieses Rahmens, es kann ihn letztlich nicht sprengen. Denn die freie Willensentscheidung des Menschen gegenüber Gott mag ins Wanken geraten, jene Gottes gegenüber dem Menschen aber bleibt bestehen, wie die Bundestheologie der gesamten Bibel belegt.

Kirchenausgetretene Menschen sind demnach nicht Menschen ausserhalb der Kirche; sie sind vielmehr Getaufte, die in erster Linie den *Gemeinschaft*scharakter ihres Getauftseins nicht oder nicht mehr nachvollziehen können oder wollen. All das spielt sich aber *innerhalb* der Kirche ab, es ist Teil des Lebens des Leibes Christi. In diesem Fall ist es schmerzliches Leben, Leiden dieses Leibes, denn «wenn ein Glied leidet, so leidet der ganze Leib» (1 Kor 12,26). Ob dies dem betroffenen Teil des Leibes selbst bewusst ist oder nicht, ist dabei unerheblich.

Das aber zeigt die Perspektiven auf, wie die Gemeinschaft der Kirche mit diesem Phänomen umgehen muss. Der Arzt ist gefragt, nicht der Richter, Therapie ist geraten, nicht Recht.

Walter Kirchschläger

Walter Kirchschläger ist ordentlicher Professor für Exegese des Neuen Testaments an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern und zurzeit Rektor der Hochschule und Dekan der Theologischen Fakultät

Kirchenaustritt und Doppelstruktur

Kirchenaustritte beschäftigen die Gemeinden seit der Epoche der Konfessionalisierung im Zusammenhang mit Konversionen. Das Phänomen hatte lange nur untergeordnete Bedeutung, weil es zahlenmässig wenig ins Gewicht fiel und weil die Praxis der Zurückgebliebenen davon nicht spürbar tangiert war. Im 20. Jahrhundert und besonders seit Beginn der siebziger Jahre wurde aus der Randerscheinung ein komplexes Problem: Einerseits nehmen die Austrittszahlen in der Schweiz bisher nicht gekannte Dimensionen an, andererseits stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Kirchenaustritt und Kirchgemeindeaustritt. Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte kann helfen, dogmatische, pastorale und rechtliche Fragen in einem grösseren Zusammenhang zu beantworten.

■ 1. Kirche und Staatskirche

Die kirchliche Ordnung ist geprägt durch die pastorale Bindung der Gläubigen an die Pfarrei einerseits und durch die episkopale Struktur andererseits; beides wurzelt in der Zeit der katholischen Reform. Seither blieb die kanonische Ordnung den Grundsätzen nach gleich, doch das gesellschaftliche Umfeld veränderte sich tiefgreifend. Ins Gewicht fielen die Durchsetzung individueller Freiheitsrechte und die nachfolgende Ausbildung der kirchlichen «Doppelstruktur»[1].

[1] Zum Folgenden siehe: Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 33), Freiburg Schweiz 1981; Charles-Henri de Luze, L'Organisation Ecclésiastique dans les Cantons Suisses, Tolochenanz 1988; Rolf Weibel, Schweizer Katholizismus heute. Strukturen, Aufgaben, Organisationen der römisch-katholischen Kirche, Zürich 1989; Leo Karrer, Katholische Kirche Schweiz. Der schwierige Weg in die Zukunft, Freiburg Schweiz 1991, 349–377; Adolf Christoph Kellerhals, Die öffentlichrechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Solothurn (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 32), Freiburg Schweiz 1991; Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht (= Jus Ecclesiasticum 45), Tübingen 1993; Adrian Loretan (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995; Max Stierlin, Die Katholiken im Kanton Zürich 1862–1875 im Spannungsfeld zwischen Eingliederung und Absonderung, Zürich 1996; Bernard Prongué, Les rapports de l'Eglise et de l'Etat dans la République et Canton du Jura à travers les travaux de l'Assemblée constituante et du Parlement (= Matériau pour une histoire religieuse 3), Epiquerez 1997; Ernst Walk, Kantonalkirche zwischen Bistum und Staat, in: Licht und Schatten. 200 Jahre Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt, Basel 1997, 165–169; Walter Gut, «Landeskirchen» und «Kantonalkirchen» im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Urban Fink, René Zihlmann (Hrsg.), Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag, Zürich 1998, 533–555.

Die Glaubens- und Niederlassungsfreiheit für Angehörige christlicher Bekenntnisse wurde in der Schweiz seit Beginn des 19. Jahrhunderts nach und nach eingeführt und setzte dem bis dahin in Kraft gewesenen obrigkeitlichen Religionszwang ein Ende. Das Kirchenwesen blieb zunächst öffentliche Angelegenheit, doch die konfessionelle Durchmischung erschwerte die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch die Gemeinwesen zunehmend. Die staatliche Kirchengesetzgebung folgte daher dem Weg, welcher seit 1800 in den traditionell paritätischen Gebieten vorgegeben war: Sie fasste die Angehörigen der beiden grossen Konfessionen in öffentlich-rechtlichen Spezialkörperschaften zusammen und stellte den Einwohnergemeinden die «Kirchgemeinden» an die Seite, später den Kantonen die «Landeskirchen». Dieses System übernahmen nach und nach die traditionell konfessionsgebundenen Kantone.

Im Ergebnis führte der Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist, auf katholischer Seite zur Bildung einer kirchlichen Doppelstruktur und eines organisatorischen Dualismus. Katholische Gläubige sind als Getaufte einerseits Angehörige einer kanonisch errichteten Pfarrei, als katholische Bewohnerinnen und Bewohner eines Ortes andererseits zugleich Mitglieder einer öffentlich-rechtlich verfassten Kirchgemeinde. Letztere funktioniert analog zur Einwohnergemeinde und ist dieser exakt nachgebildet bezüglich Gesetzgebung, Behörden und Instanzenzügen. Ähnliches gilt für die Ebene der Landeskirchen. Bei ihrer Formierung wurden diese Körperschaften an die kirchliche Ordnung angelehnt, jedoch rechtlich nicht fest mit ihr verbunden. So sind die staatlichen Kirchenbehörden zwar gehalten, das kirchliche Recht zu achten, doch gibt es keine gegenseitige Verpflichtung durch Kirchenverträge oder Konkordate. Gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften weisen die kirchlichen die Besonderheit auf, dass aufgrund der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch ohne Wegzug ein Austritt möglich ist – eine Freiheit, die gegenüber Einwohnergemeinden oder Schulgemeinden ausdrücklich nicht besteht.

■ 2. Struktur und Selbstbewusstsein

Seit dem Ausbau der staatskirchlichen Parallelordnungen in den sechziger und siebziger Jahren wurden diese zunehmend bestimmend für das kirchliche Selbstverständnis.[2] Die entscheidenden Führungsaufgaben gingen über an die Behörden von Kirchgemeinden und Landeskirchen, welche als zweite, parallele Kirchenleitung zu wirken begannen. Ihr Einfluss wird gestützt durch die staatskirchliche Finanzordnung, welche die kirchlichen Steuergelder von den Kirchgemeinden primär den zugehörigen Pfarreien, sekundär den Landeskirchen zufliessen lässt, und dies mit einem deutlichen Schwergewicht auf der unteren Ebene.[3] So wurde im Bistum Basel 1991 für kirchliche Zwecke rund 325 Millionen Franken ausgegeben; davon standen 290 Millionen direkt für Pfarreiaufgaben und 30 Millionen für Bedürfnisse der Landeskirchen zur Verfügung. Der Bistumsebene blieben lediglich drei Millionen Franken[4]. Ihr fehlt weitgehend die Handlungsfreiheit und damit die Fähigkeit, Führungsaufgaben wahrzunehmen. Der Einfluss der kirchlichen Behörde ist eng beschränkt; Seelsorgerinnen und Seelsorger spüren die starke Hand des lokalen Kirchenrates meist entschieden nachhaltiger als Wort und Weisung des eigenen Bischofs.

Die Gewichtsverlagerung auf die staatskirchliche Seite hin verstärkte sich im Zuge des Ausbaus der kantonal-kirchlichen Ebenen seit 1960. Er verschob die überpfarreilichen Aufgaben in die Kompetenz der Landeskirchen – ein Vorgang, der durch das schwindende Gewicht der Verbände zusätzlich beschleunigt wurde. Davon berührt waren zunächst alle neu entstanden, überregionalen Tätigkeitsfelder, bald aber auch angestammte Aufgaben in den Bereichen Diakonie und Verkündigung. Viele Landeskirchen haben ihre Aktivitäten im Laufe der Zeit beträchtlich erweitert; sie tragen die regionale Jugendarbeit, die Ausländerseelsorge, die Betreuung Kranker, Behinderter und Strafgefangener, den Religionsunterricht an Mittelschulen, die katechetischen Arbeitsstellen, die Bildungshäuser und das kirchliche Pressewesen. Es gibt Landeskirchen, die in ihren Stabsstellen mehr Personen beschäftigen als das zuständige Bischöfliches Ordinariat. Sie sind in der Lage, wirksam auf neue pastorale Bedürfnisse zu reagieren, und sie nehmen die kirchlichen Leitungsaufgaben weitgehend eigenständig wahr. Darüber hinaus stehen Kirchgemeinden und Landeskirchen auch deshalb in hohem Ansehen, weil ihre innere Ordnung nach den Regeln der bürgerlichen Demokratie funktioniert. Die Gläubigen sind mit den wirkenden Mechanismen vertraut; durch Wahlen, Abstimmungen, Unterschriftensammlungen und parlamentarische Arbeit können sie unmittelbar auf den Gang der Geschäfte Einfluss nehmen. Das Zusammenspiel von Exekutiven und Legislativen, von Geschäftskontrolle und Beschwerdeverfahren sind alltägliche Dinge des öffentlichen Lebens. Bürgerinnen und Bürgern finden sich darin zurecht, auch wenn sie nicht der Kerngemeinde zugehören. Kirchliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden nach den im öffentlichen Dienst üblichen Verfahren bestellt.

Der Ausbau der Doppelstruktur und die demokratischen Partizipationsmöglichkeiten veränderten das Kirchenverständnis der Gläubigen. Benachteiligt durch diesen Prozess waren die Mitwirkungsorgane, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil entstanden waren. Die Pfarrei-, Priester-, und Seelsorgeräte arbeiten zwar in mancher Hinsicht ebenfalls wie Parlamente, doch sind sie auf Beratungsaufgaben festgelegt. Das Ansehen dieser Gremien und das mit einem Mandat verbundenen Prestige bleiben oft hinter jenem der staatskirchlichen Behörden zurück. Im Bistum Basel beschränkten sich die diözesanen Räte seit ihrer Entstehung in den späten sechziger Jahren meist darauf, über aktuelle pastorale Fragen zu beraten und allenfalls Empfehlungen,

[2] Alois Odermatt, Synodale Ordnung durch Verhandeln und Vereinbaren. Eine Skizze über Bedeutung und Zukunft der staatskirchenrechtlichen Körperschaften – am Beispiel der Kirchgemeinde, in: Pius Bischofberger u. a. (Hrsg.), Verheissung und Anstoss. Festschrift für Josef Amstutz zum 60. Geburtstag, Luzern 1987, 181–205; Urs Josef Cavelti, Entwicklung und neues Bewusstsein der staatskirchenrechtlichen Organisationen, in: Urs Altermatt (Hrsg.), Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990 (= Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz 7), Freiburg Schweiz 1993, 275–288; Markus Ries, Kirche und Landeskirche im Bistum Basel. Der nachkonziliare Struktur- und Bewusstseinswandel in Räten und Behörden, in: ders./Walter Kirchschläger (Hrsg.), Glauben und Denken nach Vatikanum II. Kurt Koch zur Bischofswahl, Zürich 1996, 133–156; ders., Die Schweiz, in: Erwin Gatz (Hrsg.), Kirche und Katholizismus seit 1945 (im Druck); ders., Synodale Mitsprache und bürgerliche Demokratie in den Schweizer Kirchen, in: Maximilian Liebmann (Hrsg.), Demokratie in der Kirche II (= Theologie im kulturellen Dialog 2), Graz-Wien-Köln (im Druck).

[3] Johann Georg Fuchs, Die Finanzquellen der Schweizer Kirchen, in: Theologische Quartalschrift 156 (1976) 216–219; Louis Carlen (Hrsg.), Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 26), Freiburg Schweiz 1988; Ernst Buschor, Eidgenössischer Föderalismus und Staatskirchentum. Die Kirchenfinanzen in der Schweiz, in: Claus Rinderer (Hrsg.), Finanzwissenschaftliche Aspekte von Religionsgemeinschaften (= Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft 117), Baden-Baden 1989, 157–165.

[4] Rund zwei Millionen Franken flossen in gesamtschweizerische Aufgaben. Markus Ries, Kirche und Landeskirche (wie Anm. 2) 144.

Stellungnahmen und Resolutionen zu verabschieden[5]. Gewichtige Sachgeschäfte wie etwa der Besoldungsausgleich unter den Geistlichen, die Organisation der Fremdsprachigenseelsorge oder Probleme im Zusammenhang mit der Sakramentenpastoral delegierten die Räte jeweils an andere Instanzen. Beispielhaft in dieser Hinsicht ist der Umgang des Basler Seelsorgerates mit der Frage, ob die Firmung mit 12 oder mit 17 Jahren zu empfangen sei. Im Entscheid vom 10./11. November 1989 heisst es dazu: «Die Pfarreien sollen das Firmalter selbst festlegen können, mit der Empfehlung für ‹Firmung im jungen Erwachsenenalter›.»[6] Die Räte standen in der kirchlichen Führungsarbeit eher am Rand und kümmerten sich kaum um die Umsetzung ihrer Empfehlungen. Nicht von ungefähr findet sich schon im zehnten Jahrgang des Basler Seelsorgeratsprotokolles der Begriff der «Rätemüdigkeit»[7].

Die Rechtsverhältnisse bestimmen das Selbstbewusstsein der Behördenmitglieder in den staatlichen Kirchengremien. Zwar verlangen alle Landeskirchenordnungen die Rücksichtnahme auf das kanonische Recht und räumen den kirchlichen Amtsträgern auch Sitz und Stimme in den Gremien ein, doch verstehen die Behörden sich gleichwohl als verantwortliche Kirchenleitungsinstanzen. Wiederholt wehrten sie sich ausdrücklich dagegen, auf Finanzverwaltung und andere administrative Arbeiten eingeschränkt zu werden. Als etwa im Kanton Luzern die katholische Landeskirche geschaffen wurde, sprach in der konstituierenden Sitzung am 13. März 1970 – welche durch den Luzerner Schultheissen Werner Kurzmeyer eröffnet wurde – der erste Synodalratspräsident von «Übernahme des demokratischen Modells auf kirchliche Ebene» und erklärte: «Ich betrachte diese Landeskirche als eine neue Struktur – als einen Versuch und ein Modell, um dem Laien in der Kirche seiner mündigen Stellung entsprechend den Platz zuzuweisen, den ihm das Vatikanum II zuerkennt.»[8] Diese Haltung erklärt, weshalb die entsprechenden Behörden nicht auf administrative Tätigkeit beschränkt sind und für zahlreiche pastorale Fragen eigene Fachkommissionen unterhalten. Mehrere Synoden verstehen sich als kirchliche Parlamente und behandeln auch Vorstösse zu Themen wie «Umsetzung von Beschlüssen der letzten Diözesansynode», «Formulierung von Gebetstexten» oder «Gemeindeseelsorge und karitative Diakonie».

Der Dualismus im rechtlichen Aufbau der Kirche wirkt nach innen, aber auch nach aussen. Auf gesamtschweizerischer Ebene versteht sich die Interessengemeinschaft «Römisch-Katholische Zentralkonferenz» neben der Bischofskonferenz als Repräsentantin der katholischen Schweiz. Über die Koordination der Mittelbeschaffung für übergeordnete Aufgaben hinaus übernimmt sie Führungs- und Repräsentationsaufgaben – vorab dort, wo die kanonische Seite die notwendige Arbeit nicht leisten kann oder will.[9]

3. Konsequenzen für den Kirchenaustritt

Aufgrund der geschilderten Entwicklung werden Kirche und Staatskirche in zunehmendem Masse miteinander identifiziert. Diese Gleichsetzung verleiht in der Eigenwahrnehmung der Kirche ein spezielles Profil – es ist die Rede von örtlichen Besonderheiten der «Kirche Schweiz» und es entsteht – wie einst im politischen Bereich – eine Art Sonderfallbewusstsein. Der Beurteilung von Kirchenaustritten erwächst daraus eine Schwierigkeit, wenn austrittswillige Personen die Identifikation beider Seiten nicht nachvollziehen und nur den staatskirchlichen Teil ablehnen.[10] Dafür sind verschiedene Gründe denkbar. Zum einen reproduziert die weltliche Ordnung naturgemäss innerhalb der Kirche auch all jene Seiten der bürgerlichen Welt, die im Staat aus pragmatischer Sicht vielleicht angehen mögen, in der Glaubensgemeinschaft jedoch fragwürdig sind, wie etwa die Schlechterstellung ausländischer Getaufter aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, die finanzielle Begünstigung doppelt verdienender Konkubinatspaare oder den Verzicht auf kirchliche Besteuerung von Kapitalgewinnen. Zum anderen können sich durch demokratische Entscheidungsfindung Minderheiten an den Rand gedrängt fühlen, was einzelne Angehörige möglicherweise auch ohne Abwendung von der Glaubensgemeinschaft zum Kirchenaustritt motiviert. Solche Probleme, aber auch verschiedene Blockierungen in der Leitung kirchlichen Lebens sind lösbar, wenn die beiden Ordnungen der Doppelstruktur durch vertragliche Vereinbarungen in ein sachgerechtes und wirkungsvolles Gleichgewicht gebracht werden.[11] *Markus Ries*

Markus Ries ist ordentlicher Professor für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern und zurzeit Informationschef der Hochschule und Studienpräfekt der Theologischen Fakultät

[5] Ebd. 143–148. [6] Ebd. 147.

[7] Bischöfliches Archiv Solothurn, Seelsorgeratsprotokoll 8./9. Juni 1979, S. 10.

[8] Markus Ries, Kirche und Landeskirche (wie Anm. 2) 152. Vgl. Alois Häfliger, 25 Jahre Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern. Geschichtlicher Überblick, Ruswil 1995.

[9] Beispiele sind die Initiativen der Zentralkonferenz im Bereich der dringend notwendigen Neuordnung der Bischofswahlverfahren oder der Revision der schweizerichen Bundesverfassung. Vgl. Alois Riklin u. a., Bischofswahlen in der Schweiz. Expertenbericht im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz, Zürich 1992; Walter Gut, Der Staat und die Errichtung von Bistümern. Neuere Erwägungen zu Art. 50 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung («Bistumsartikel») (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 52), Freiburg Schweiz 1997.

[10] Vgl. Eugenio Corecco, Katholische «Landeskirche» im Kanton Luzern. Das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 139 (1970) 3–42; Martin Grichting, Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Freiburg Schweiz 1997.

[11] Vergleichbare Beispiele aus der jüngeren Geschichte sind die erfolgreichen Konkordatsschlüsse für die Kantone Luzern (1806) und Aargau (1813), aber auch die gescheiterten für die Kantone Thurgau (1807) und wieder Luzern (1918). Manfred Weitlauff, Kirche und Staat im Kanton Luzern. Das sogenannte Wessenberg-Konkordat vom 19. Februar 1906, in: ders. (Hrsg.), Katholische Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Zeitschrift für Kirchengeschichte, Heft 1–2, 101 [1990]), Stuttgart-Berlin-Köln 1990, 153–196; Markus Ries, Der Versuch zum Abschluss eines «Konkordats zwischen dem Bischöflichen Ordinariat zu Konstanz und der wohllöblichen Regierung des Kantons Thurgau», in: Roger Liggenstorfer (Hrsg.), Schöpfung und Geschichte, Romanshorn 1991, 67–80.

Kirchenrechtliche Konsequenzen eines staatskirchenrechtlichen Kirchenaustritts

1. Fragestellung

Welche Konsequenzen hat der Kirchenaustritt? Ist es nur ein Austritt aus der Kirchgemeinde, die ein staatskirchenrechtliches Gebilde ist und die den kirchenrechtlichen Status nicht verändert? Mit diesen rechtlichen und den damit zusammenhängenden pastoralen Fragen beschäftigte sich schon die Synode 72: «Da das Verhältnis von Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde rechtliche Probleme aufgibt, ersucht die Syn-

ode die Bischofskonferenz, die gestellten theologischen und rechtlichen Fragen durch Fachleute weiter untersuchen zu lassen.»[1]

Das Verhältnis von Kirchenzugehörigkeit und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde stellt eine der Kernfragen im Beziehungsfeld von Kirche und Staat dar. Dabei werden oft die bestehenden Trennlinien zwischen Kirchenzugehörigkeit und Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde – und damit zwischen Kirche und Staat – zu wenig klar gesehen. Im folgenden wird unterschieden zwischen der Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde nach staatlichem Recht und Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach kirchlichem Recht.

2. Nach staatlichem Recht

2.1. Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde

Die Bundesverfassung garantiert die Religionsfreiheit und gibt damit den Rahmen, innerhalb dessen die Kantone und die kantonalkirchlichen Körperschaften die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde regeln. In allen Kantonen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde im wesentlichen gleich geordnet. Die Kantone begründen eine Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde aufgrund von Konfessionszugehörigkeit und Wohnsitz im Gemeindegebiet.

In der Praxis kümmert sich der Staat wenig um die kirchenintern aufgestellten Zugehörigkeitsregelungen. Erklärt jemand vor der Einwohnerkontrolle, einer bestimmten Konfession anzugehören, ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Kirchgemeinde vollzogen. Die Mitgliedschaftsfrage knüpft aber an das Selbstverständnis der Kirchen an und ist daher eine theologische Frage, die die Konfessionen nicht gleich beantworten. Sie fällt deshalb in den Bereich des durch die korporative Religionsfreiheit geschützten Selbstbestimmungsrechts. Dementsprechend wäre das Staatskirchenrecht «im Bereich des Mitgliedschaftsrechts so auszugestalten, dass es das innerkirchliche Recht respektiert und die Zugehörigkeitsumschreibung den kirchlichen Interna überlässt»[2], so wie dies zum Beispiel in der Berner Kantonsverfassung geregelt ist.

2.2. Austritt aus der Kirchgemeinde

Der Kirchenaustritt ist eine Willenserklärung vor der nicht-kirchlichen Behörde mit dem Inhalt, in Zukunft nicht mehr der entsprechenden Religionsgemeinschaft angehören zu wollen. Die Erklärung muss nicht begründet werden. Artikel 49 BV überlässt es den einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. dem kantonalen oder kommunalen Recht, die Form der Austrittserklärung festzulegen.

Der gültige Austritt bewirkt, dass die Person von staatlichen Behörden nicht mehr als Angehörige ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft behandelt wird. Alle Stimm-, Wahl- und anderen Mitwirkungs- und Teilnahmerechte erlöschen sofort; ebenso die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Kirchensteuerpflicht. Eine Wiedereintrittserklärung ist möglich.

Kann man einen Austritt aus der Kirchgemeinde erklären, ohne den Austritt aus der entsprechenden Kirche zu meinen?

– Katholischerseits wird neuerdings behauptet, dass «dem Austritt aus den staatskirchenrechtlichen Institutionen seitens der römisch-katholischen Kirche keine kanonischen Konsequenzen zugemessen werden können und dürfen».[3]

– Auch in der reformierten Kirche wird die Differenz virulent, «wenn jemand nach bürgerlichem Recht aus einer Kirche austreten will..., aber gleichzeitig in ihrer oder seiner (geistlichen) Zugehörigkeit festzuhalten versichert»[4].

Wie ist dieses Phänomen zu beurteilen? «Ob damit vom Austretenden ein Bruch mit der Kirche gemeint ist, ist eine nicht einfach zu entscheidende Frage. Auf jeden Fall ist die Kirchgemeinde in Zweck und Funktion auf die kirchliche Tätigkeit hingeordnet.»[5]

Der kantonale Gesetzgeber scheint berechtigt festzulegen, «man habe aus der Kirche auszutreten und nicht nur aus der Kirchgemeinde»[6]. Es bedarf in einigen Kantonen (z. B. LU, FR) des Austritts aus der Kirche, wenn man aus der Kirchgemeinde austreten will.

«Der Ausdruck ‹Religionsgenossenschaft› [in Art. 49 Abs. 6 BV] ist ... nicht im technischen Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten kirchlichen Korporation, sondern in dem weiteren der Glaubens-, Konfessionsgemeinschaft gebraucht, als deren Ausdruck und Glied der bestehende Verband erscheint.»[7] Daran hält das Bundesgericht in ständiger Rechtssprechung fest.[8]

Man kann also gemäss Bundesgericht und gewisser «kantonalkirchlicher» Statuten nicht aus der Kirche qua Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten, ohne nicht auch aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft auszutreten.[9] Diese Frage zu regeln, sollte nicht dem kantonalen Gesetzgeber sondern der «kantonalkirchlichen» Ebene überlassen werden, wie dies zum Beispiel im Kanton Freiburg im Katholischen Kirchenstatut geschehen ist, das am 8. Juni 1997 in der Volksabstimmung angenommen wurde.[10]

Der Staat hat mit der Gewährleistung des Austrittsrechts nichts über allfällige Folgen dieses Austritts im innerkirchlichen Bereich ausgesagt. Der Kirchenaustritt hat nur im Rahmen des staatlichen Rechtsbereichs Wirkung. Er lässt demgemäss die kraft kirchlichen Rechts bestehenden Bindungen unberührt. Freilich kann das kirchliche Recht auf gesamtkirchlicher und teilkirchlicher Ebene dem staatlichen Kirchenaustritt Wirkungen beilegen, was es auch getan hat.

3. Nach kirchlichem Recht

3.1. Mitgliedschaft in der Kirche Christi; Zugehörigkeit zur röm.-kath. Kirche gemäss CIC 1983

Im CIC 1983 ist die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Mitgliedschaft in der Kirche Christi und die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche aufgenommen worden.[11]

* Ausführlicher vgl. A. Loretan, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit oder ist der Kirchenaustritt Privatsache?, in: Kirche und Recht. Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis 4 (1998), oder in: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hrsg.), Jenseits der Kirchen – Konfessionslose in der Schweiz. Eine neue Herausforderung für die Kirchen, Zürich 1998.

[1] Synode 72, Basel, Sachkommission 9, 4.3.1.

[2] F. Hafner, Kirchen im Kontext der Menschenrechte, Freiburg 1992, 339.

[3] M. Grichting, Kirche oder Kirchenwesen, Freiburg Schweiz 1997, 188.

[4] W. Lienemann, Gesellschaftliche, rechtliche und theologische Probleme der Kirchenzugehörigkeit, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 1996 , Bern 1997, 67–106, 73.

[5] Synode 72, Chur, Sachkommission 9, 3.4.2.

[6] U. Cavelti, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Louis Carlen (Hrsg.), Austritt aus der Kirche, Freiburg Schweiz 1982, 69–105, 91.

[7] BGE 52 I 116.

[8] BGE 107 Ia E.1a 128. Vgl. auch BGE veröffentlicht in: ZBl. 1985/84, 131–134, 132.

[9] Die Gegenposition wird vertreten von: D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, 93, P. Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, 338, und M. Grichting, Kirche oder Kirchenwesen, Freiburg Schweiz 1997, 185–189. Mit diesem Auseinanderdriften von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen Kirche und deren Finanzierung in der Schweiz längerfristig gefährdet.

[10] Art. 8 des Statuts: «Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche.»

[11] Vgl. Leitartikel.

3.1.1. Zur Mitgliedschaft in der Kirche Christi

Can. 96 hält fest: «Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen... eigen sind.»

Die Taufe begründet die Gliedschaft in der Kirche Christi. So ist über alle konfessionellen Unterschiede hinweg, «eine wahre Verbindung im Heiligen Geist» (Vat II, LG 15a) gegeben.

Von der Kirche Christi hält der Kodex entsprechend der Lehre des Konzils in can. 204 § 2 fest, dass sie in der katholischen Kirche verwirklicht, aber mit dieser nicht einfach identisch ist.

3.1.2. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche

Der CIC 1983 unterscheidet die Mitgliedschaft in der Kirche Christi von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mit demselben Denkmodell wie das Konzil: «Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche... stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung» (can. 205).

Diese Zugehörigkeit zur katholischen Kirche konkretisiert sich in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche (Diözese), innerhalb dieser in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei und damit verbunden in der Schweiz zu einer bestimmten Kirchgemeinde.[12]

3.2. Innerkirchliche Konsequenzen des staatlichen Kirchenaustritts

3.2.1. Gesamtkirchliche Konsequenzen

Welche kirchenrechtliche Bedeutung kommt dem staatlichen Kirchenaustritt gemäss CIC 1983 zu? Der Kirchenaustritt hat – wie oben dargelegt – zunächst den Staat als Adressaten. Auch die Kirche ist Adressatin der Erklärung, die ihr vom Staat übermittelt wird. Der CIC 1983 kennt aber den Begriff des Kirchenaustritts nicht. Staatliches und kirchliches Recht sind nicht deckungsgleich, was vor allem bei der Frage des Kirchenaustritts sichtbar wird. Das katholische Kirchenrecht argumentiert vom unauslöschlichen Prägemal des Taufsakramentes her; das staatliche Recht ermöglicht den Kirchenaustritt vom Grundrecht der Religionsfreiheit her.

Ein staatlicher Kirchenaustritt kann aber im Sinne des CIC 1983 als «Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt» interpretiert werden[13], der die entsprechenden innerkirchlichen Wirkungen einleitet. Diese Wirkungen sind gemäss CIC 1983:

– Eine katholische Person, die den Kirchenaustritt erklärt hat, ist bei der Eheschliessung nicht an die Formpflicht gebunden (can. 1117). Für das Eherecht (cc. 1086 § 1, 1117, 1124) stehen solche Personen ausserhalb der vollen Gemeinschaft (can. 205). Kurz: eine ausgetretene Person und eine nichtkatholisch getaufte Person werden im Eherecht gleichgestellt.

– Im strafrechtlichen Sinne muss gefragt werden: Erfüllt eine ausgetretene Person den Tatbestand des Schismas (can. 751)[14] und zieht sich damit die Exkommunikation als Tatstrafe zu (can. 1364 § 1)?[15] Die Deutschen Diözesanbischöfe haben diese Frage bejaht, die Synode 72 hat sie nicht gestellt.

3.2.2. Teilkirchliche Konsequenzen

In Deutschland ist der Austritt aus dem staatskirchenrechtlichen Verband ein öffentliches Sich-Lossagen von der Kirche. Der Austretende vergeht sich damit gegen die Einheit im Glauben, die auch ein öffentliches Bekennen in sich schliesst. Deshalb ist mit dem staatlichen Austritt auch der Ausschluss vom sakramentalen Leben der Kirche gegeben.[16]

In der Schweiz wird diese Auffassung – mit Ausnahme des Bistums St. Gallen[17] – bisher eher abgelehnt. Es wird die Meinung vertreten, dass die pastoralen Folgen eines staatskirchenrechtlichen Austritts nicht generell beurteilt werden können. Gemäss der Synode 72 sind die Motive und näheren Umstände im einzelnen zu klären, wozu ein «pastorales Gespräch»[18] diene.

Das heisst mit anderen Worten: In der Schweiz wird ein modifizierter Kirchenaustritt bzw. ein «intendierter Teilaustritt»[19] kirchlicherseits toleriert. Die austretende Person erklärt, sie wolle nur zur Kirchgemeinde, zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten, nicht aber zur Kirche als Glaubensgemeinschaft.

Dieser modifizierte Kirchenaustritt wird sowohl von staatlicher und kirchlicher Seite in Deutschland[20] als auch vom Schweizerischen Bundesgericht[21] und einzelnen «kantonalkirchlichen» Statuten abgelehnt.

Weil ein modifizierter Kirchenaustritt in der Schweiz von einigen Ortskirchen zugelassen wird, sind «die Kriterien, deren die Rechtsordnung bedarf, für die Bestimmung der Zugehörigkeit schwerer zu finden... Dies kann eine Entwicklung einleiten, welche die öffentlich-rechtliche Anerkennung überhaupt in Frage stellt.»[22] Antworten auf diese neue Herausforderung für die Kirchen müssen auf verschiedenen Ebenen gesucht werden.[23]

Adrian Loretan

Unser Mitredaktor Adrian Loretan ist ordentlicher Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern

[12] In der neueren staatskirchenrechtlichen Literatur wird diese Verbindung von Kirche und Staat positiv gewürdigt. Vgl. D. Kraus, aaO., 417, und Mgr. K. Rauber, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: A. Loretan (Hrsg.), Kirche – Staat im Umbruch, Zürich 1995, 174–175.

[13] T. Lehnherr, Der Abfall von der katholischen Kirche durch einen formalen Akt. Versuch einer Interpretation, in: AfkathKR 152 (1983) 107–125, 108.

[14] «Es kann im Einzelfall durchaus schwierig oder auch überhaupt nicht möglich sein, festzustellen, ob der Austretende mit der... Erklärung des ‹Kirchenaustritts›... den Tatbestand der Apostasie oder der Häresie erfüllt. In jedem Fall bedeutet aber die Erklärung des Kirchenaustritts ‹Trennung von der kirchlichen Einheit› und erfüllt damit den Tatbestand des Schismas.» (J. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: W. Schulz [Hrsg.], Recht als Heilsdienst, Paderborn 1989, 160–186, 179.)

[15] Der Kirchenaustritt wird in der kirchenrechtlichen Diskussion unterschiedlich bewertet. Für die einen zieht er «notwendigerweise die Exkommunikation als Tatstrafe nach sich..., in jedem Fall handle es sich um ein öffentliches Sich-Lossagen von der Kirche, wodurch zumindest der Tatbestand des Schismas erfüllt sei. Nach einer anderen Auffassung zieht der Austritt aus der Kirche nur dann die Exkommunikation nach sich, wenn er glaubensmässig motiviert ist... Ob der Kirchenaustritt nun die Exkommunikation nach sich zieht oder nicht, in jedem Fall hat er eine umfassende Rechtsminderung zur Folge.» (P. Krämer, Kirchenrecht II, Stuttgart 1993, 18–19.)

[16] Vgl. Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik zu den Fragen des kirchlichen Finanzwesens, in: AfkathKR 138 (1969) 557–559.

[17] Vgl. Mgr. I. Fürer, Bischof, Bistum und Konfessionsteil, in: SKZ 165 (1997), 406–410, 410. und Mgr. O. Mäder, Seelsorge bei Kirchenaustritt, St. Gallen 1992, 3.3.5.

[18] Synode 72, Basel, aaO., 4.3.2.

[19] So T. Lehnherr, aaO., 124.

[20] Vgl. A. Hollerbach, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: HdbkathKR, Regensburg 1983, 896.

[21] Vgl. oben Anm. 8 und 9.

[22] U. Cavelti, aaO., 104.

[23] Vgl. u. a. Pfarrblattartikelreihe zum Kirchenaustritt, die auf Fragen aus der Praxis eingeht. Sie kann bestellt werden bei Annemarie Schwegler, Katechetisches Institut der Theologischen Fakultät, Pfistergasse 20, 6003 Luzern.

Kirchenzugehörigkeit und Kirchengemeinschaft

Bei der Frage des staatlich geregelten Kirchenaustritts[1] geht es um die ekklesiologische Relevanz der Organisations- und Sozialgestalt der Kirche und ihrer Ortskirchen bzw. Ortsgemeinden (Pfarreien) und ihres Verhältnisses zum Staat.

1. Merkmale der traditionellen Lehre von der Kirchengliedschaft

Die gültig gespendete Taufe bewirkt die Eingliederung in die eine Kirche Jesu Christi. In der Taufe wird Gottes unwiderrufliche Zuwendung zum Sünder sakramental zugesprochen, die seit Augustinus mit dem Gedanken des unauslöschlichen Taufcharakters (character indelebilis) zum Ausdruck gebracht wird. Mit dem paulinischen Bild vom Leib Christi wird die durch Glaube und Taufe begründete Verbundenheit mit dem Auferstandenen und Erhöhten bezeichnet. Die *«gültig» gespendete Taufe allein* garantiert aber nicht die Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche (Sakramentengemeinschaft) bzw. zur Kirche des himmlischen Jerusalems.

Bei Augustinus ist die Kirche die Gemeinschaft der Glaubenden und Getauften, differenziert nach ecclesia sacramentorum et sanctorum, ecclesia visibilis et invisibilis. Dabei besteht eine Identität wie zugleich Differenz von sichtbarer und unsichtbarer Kirche. Nicht jede Person, die zur sichtbaren Kirche gehört, zählt deshalb schon zur unsichtbaren Kirche. Die sichtbare Kirche ist «gemischte Kirche» (ecclesia mixta), Kirche aus Sündern und Heiligen.[2] Aus der Sakramentengemeinschaft kann man durch Exkommunikation ausgeschlossen werden; die Exkommunikation hatte ursprünglich aber medizinalen Charakter, das heisst ihr Ziel war die spätere Rekonziliation.

Die konstantinische Wende und die Entwicklung der Kirche im frühen Mittelalter führten zu einer Konzentration auf die verfassungsmässigen Strukturen der sichtbaren Kirche und ihr Verhältnis zum Staat. Die reformatorische These von der Verborgenheit der wahren Kirche Jesu Christi knüpfte gegenüber der stark juridischen Sicht der Kirche an die augustinische Unterscheidung zwischen ecclesia sanctorum und ecclesia sacramentorum an; mit ihr verbunden war allerdings gelegentlich die Tendenz, das Verhältnis von sichtbarer und unsichtbarer Kirche dualistisch aufzufassen.

Der an der neuzeitlichen Staatsphilosophie orientierte Kirchenbegriff Robert Bellarmins (1542–1621) fasste die Kirche demgegenüber als sichtbare übernatürliche societas perfecta auf, im Unterschied zum Staat als natürliche societas perfecta. In die Kirchendefinition werden deshalb die zentralen verfassungsmässigen Elemente aufgenommen: Die Kirche ist die «Vereinigung der Menschen, die durch das Band des Bekenntnisses desselben Glaubens und die Teilnahme an denselben Sakramenten unter der Leitung des rechtmässigen Hirten und besonders des einen Statthalters Christi auf Erden, des römischen Papstes, verbunden sind»[3].

Gegenüber diesem exklusiven Kirchenbegriff werden schon auf dem 1. Vatikanischen Konzil (1869/70) *Stufen der Kirchenzugehörigkeit* und die Unterscheidung zwischen der vollen, sichtbaren Kirchenzugehörigkeit und der Zugehörigkeit nur zur «Seele der Kirche» diskutiert. Doch erst in der Enzyklika «Mystici corporis» (1943)[4] kommt es mit dem Gedanken des mystischen Leibes Christi zu einer Wiederentdeckung der Sakramentalität der Kirche.[5]

2. Der mehrdimensionale Kirchenbegriff des 2. Vatikanischen Konzils

In Verbindung mit der für die Ökumene zentralen Aussage, die Kirche Jesu Christi sei in der römisch-katholischen Kirche verwirklicht, mit dieser aber nicht einfach identisch[6], kommt es auf dem 2. Vatikanischen Konzil zur Anerkennung anderer christlicher Kirchen bzw. christlicher Gemeinschaften durch die römisch-katholische Kirche[7]. Der apologetische Kirchen- bzw. Kirchengliedschaftsbegriff der nachtridentinischen Theologie wird dadurch überwunden.[8] Der mehrdimensionale Kirchenbegriff des Konzils führte dazu, dass der Anwendungsbereich des Kirchengliedschaftsbegriffs konfessionsübergreifend wird: Durch die gültig gespendete Taufe wird man in die eine Kirche Jesu Christi eingegliedert, kann aber unterschiedlichen Konfessionskirchen (bzw. christlichen Gemeinschaften) mit einer jeweils anderen Organisations- und Sozialgestalt angehören.[9]

Nach katholischem Kirchenverständnis gehört die Organisations- und Sozialgestalt der Kirche bzw. der Ortskirchen zur ekklesialen Realität und hat von daher theologische Bedeutung. So definiert das letzte Konzil die Kirche als «sichtbare Ver-

[1] Vgl. J. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: Recht als Heilsdienst. FS M. Kaiser, Paderborn 1989, 160–186; ders., Kirchenaustritt I. Rechtlich, in: [3]LThK 5 (1996) 1510; R. Köcher, Kirchenaustritt II. Praktisch-theologisch, in: [3]LThK 5 (1996) 1510–1511; L. Carlen (Hrsg.), Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982.

[2] Seit den Anfängen der Menschheit existieren für Augustinus zudem Präfigurationen von Kirche (ecclesia ab Abel).

[3] R. Bellarmin, De conciliis III, cap. II. Die Kirche ist deshalb für Bellarmin «so sichtbar und greifbar wie die Gemeinschaft des römischen Volkes oder das Königreich Frankreich oder die Republik Venedig» (ebd.).

[4] Vgl. DH 3800–3822.

[5] Im Anschluss an die Enzyklika hat sich zwischen dem Kirchenrechtler Klaus Mörsdorf und dem Dogmatiker Karl Rahner in der Frage der Kirchengliedschaft eine Kontroverse entzündet. Mörsdorf unterschied zwischen der mit der Taufe begründeten *konstitutionellen Kirchengliedschaft* und einer *tätigen Kirchengliedschaft.* Rahner sprach dagegen von einer einzigen, aber *gestuften Kirchengliedschaft* bzw. *Kirchenzugehörigkeit.* Die Kirchenzugehörigkeit kennt verschiedene Intensitätsgrade bis hin zur vollen Kirchengemeinschaft, wobei für Rahner, der hier der Tradition folgt, die nur «gültig» gespendete Taufe allein nicht die Kirchenzugehörigkeit garantiert. Vgl. Kl. Mörsdorf, Die Kirchengliedschaft im Lichte der kirchlichen Rechtsordnung, in: ThGl 36 (1944) 115–131; ders., Kirchengliedschaft. I–II. Fundamentaltheologisch und kirchenrechtlich, in: [2]LThK 6 (1961) 221–223. Vgl. K. Rahner, Die Gliedschaft in der Kirche nach der Lehre der Enzyklika Pius' XII. «Mystici Corporis Christi», in: Schriften zur Theologie II, Einsiedeln [6]1962, 7–94; ders., Kirchengliedschaft II. Dogmatisch, in: [2]LThK 6 (1961) 223–225.

[6] LG 8: «unica Christi Ecclesia subsistit in Ecclesia catholica».

[7] Vgl. LG 15.

[8] Katholiken sind der katholischen Kirche voll einverleibt (plene incorporari); mit Blick auf die Gläubigen anderer christlicher Kirchen bzw. Gemeinschaften spricht das Konzil von einer Verbundenheit mit der römisch-katholischen Kirche (coniunctum esse); die Nichtgetauften sind auf die Kirche Jesu Christi durch die Einheit der Menschheit, die in Christus begründet ist, hingeordnet (ordinari). Vgl. LG 14–16.

[9] Die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche wird durch die Taufe in dieser Kirche begründet und ist auf die *volle* Kirchengemeinschaft hingeordnet (vgl. LG 14; CIC can. 96; 204 § 1; 205). Vgl. G. Gänswein, Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche, St. Ottilien 1995; H. Pree, Kirchengliedschaft I. Systematisch-theologisch, in: [3]LThK 6 (1997) 11–13; H. J. F. Reinhardt, Kirchengliedschaft II. Kirchenrechtlich, in: [3]LThK 6 (1997) 13–14.

sammlung» *(coetus adspectabilis)* und zugleich «geistliche Gemeinschaft» *(communitas spiritualis)*. Die Kirche im Sinne der Rechts- und Sakramentengemeinschaft ist ein «sichtbares Gefüge» *(compago visibilis)*[10], eine «gesellschaftliche Wirklichkeit in der Geschichte»[11].

In der vom Bischof geleiteten Ortskirche, die ein Bild der in und aus Ortskirchen bestehenden Universalkirche ist[12], machen in den *Ortsgemeinden*[13], die in der Regel entsprechend dem Territorialprinzip Pfarrgemeinden sind, die Priester den Bischof wie die Gesamtkirche gegenwärtig.[14] Für das Konzil ist die Ortsgemeinde (communitas localis; paroecia; congregatio fidelium localis) wirklich «Kirche Gottes», allerdings nur in Verbindung mit dem Bischof.[15]

Da der Bischof die Leitung der Ortsgemeinden nicht unmittelbar und direkt ausübt, sondern durch seine pastoralen Mitarbeiter[16] in Kooperation mit den Laien bzw. den synodalen Gremien und Räten, führt eine Einheit nur mit dem Bischof – ohne Einheit mit einer sichtbar verfassten Ortsgemeinde und ihrer legitimen Leitung – zu spirituell-abstrakten Verflüchtigungen im Verständnis von Kirchenzugehörigkeit und Kirchengemeinschaft, die mit dem katholischen Kirchenverständnis unvereinbar sind.

Nun umfasst das sichtbare Gefüge der Kirche neben der internen, kanonischen Struktur der Kirche auch ihr Verhältnis zum Staat.[17] Das letzte Konzil hat nicht nur die negative und positive, persönliche und korporative Religionsfreiheit anerkannt bzw. eingefordert[18], sondern neben der Autonomie von Staat und Kirche zugleich die Notwendigkeit ihrer Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen betont. Das Konzil forderte nicht die absolute Trennung von Kirche und Staat.[19] Allerdings verwies das Konzil darauf, dass ein möglicher Verzicht der Kirche auf vom Staat gewährte «Privilegien» dann in Erwägung zu ziehen, wenn die «Lauterkeit ihres Zeugnisses» in Frage gestellt ist oder «veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung fordern»[20].

Aus der Tatsache, dass die Kirche *zugleich* eine *geistliche* und eine *sichtbare kirchliche Gemeinschaft* ist, folgt die Möglichkeit der Exkommunikation, des Ausschlusses aus der Rechts- und Sakramentengemeinschaft (bei Häresie, Schisma, Apostasie)[21]; einen formellen Kirchenaustritt kennt das kanonische Recht zwar nicht, wohl aber die Aufkündigung der Kirchengemeinschaft durch einen schismatischen Akt.[22] Wenn zum Beispiel ein Katholik in schriftlicher Form gegenüber der rechtmässigen kirchlichen Autorität (dem Pfarrer bzw. moderierenden Priester oder dem Bischof) erklärt, er sage sich definitiv von der Kirche los, so stellt dies ohne Zweifel einen schismatischen Akt dar, der die Exkommunikation zur Folge hat.[23]

3. Zur theologischen Beurteilung des staatlich geregelten Kirchenaustritts in der Schweiz

Bei der Beurteilung des Austritts aus den staatskirchenrechtlichen Körperschaften der Schweiz ist zu berücksichtigen, dass die katholische Ekklesiologie eine *Trennung* zwischen der Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi und der sichtbaren Kirche bzw. einer juristischen Mitgliedschaft in der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht kennt. Zwar *unterscheidet* sie zwischen *unsichtbarer* und *sichtbarer* Kirche, *trennt* hier aber *nicht*. Von daher gehört nach katholischem Kirchenverständnis die Organisations- und Sozialgestalt einer Ortskirche bzw. ihrer Ortsgemeinden, inklusive derjenigen Einrichtungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen, zu ihrem sichtbaren Gefüge.

Will man nun die staatskirchenrechtlichen Körperschaften ekklesiologisch nicht zu einer quantité négligeable erklären – was wegen der mannigfachen Verbindungen von Kirchgemeinde und Pfarrgemeinde(n) ausgeschlossen ist –, wird man daran festhalten müssen, dass die Erklärung eines modifizierten Kirchenaustritts unter Berücksichtigung der bestehenden ortskirchlichen Rechtsordnungen unmöglich ist.[24]

Da aber Glaube und Taufe zusammen die unbestrittene *Grundlage und Voraussetzung* der kirchlichen Gemeinschaft im Sinne der kanonischen Rechts- und Sakramentengemeinschaft bilden, ist die für die *theologische Beurteilung des Kirchenaustritts* dogmatisch gesehen entscheidende Frage, ob ein Kirchgemeindeaustritt in jedem Falle einen schismatischen Akt mit

[10] Vgl. LG 8.

[11] GS 44. – Die Kirche ist eine «einzige komplexe Wirklichkeit», in der Menschliches und Göttliches miteinander verbunden sind, in einer zum Geheimnis der Inkarnation «nicht unbedeutenden Analogie» (LG 8). Vgl. CIC/1983 can. 204 § 2. – Die sichtbare Verfassung der Kirche gehört zu ihr als Mysterium, ist demgegenüber gleichsam ihre «Aussenseite» (W. Aymans).

[12] Vgl. ebd.: «ad imaginem Ecclesiae universalis formatis».

[13] Vgl. LG 28: «in singulis localibus fidelium congregationibus».

[14] Vgl. ebd.

[15] Vgl. LG 26.28. Deshalb steht auch jede rechtmässige Eucharistiefeier unter der Leitung des Ortsbischofs; er bringt die Eucharistie selbst dar oder lässt sie darbringen (vgl. LG 26). Ein kongregationalistisches Kirchenverständnis ist damit unvereinbar.

[16] Vgl. LG 28–29: Hier nennt der Konzilstext nur Priester und Diakone, sofern sie durch ihre Ordination Anteil an der «sacra potestas» (pastorale und sakramentale Leitungsvollmacht) haben.

[17] Vgl. GS 73–76.

[18] DH 2–4.13.

[19] GS 76: «Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf je ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen; dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen.»

[20] Ebd.

[21] Vgl. CIC can. 1364 § 1.

[22] Vgl. CIC can. 751.

[23] Vgl. CIC can. 1364 § 1 in Verbindung mit can. 751. Allerdings dürfte eine solche Erklärung in Ortskirchen, in denen der Kirchenaustritt staatlich nicht geregelt ist, selten vorkommen. Gemäss dem Kirchenbegriff des 2. Vatikanischen Konzils und seinem Konzept einer gestuften Kirchenzugehörigkeit ist hier vielmehr von einer Kirchendistanzierung bis hin zum offensichtlichen Abfall von der Kirche (bzw. vom christlichen Glauben) auszugehen. Das Phänomen der Konfessionalisierung und die Entwicklung demokratischer Grundfreiheiten und Grundrechte werfen allerdings die theologisch bedeutsame Frage auf, ob nicht die Möglichkeit besteht und als Freiheitsrecht auch bestehen muss, formell seinen Austritt aus einer gesellschaftlich verfassten Konfessionskirche im Sinne einer bestimmten Rechts- und Sakramentengemeinschaft mit entsprechender Wirkung zu erklären.

[24] Auch wenn sich die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland von denen in der Schweiz sehr grundlegend unterscheiden (die Kirche in Deutschland besitzt nicht die in der Schweiz anzutreffende Doppelstruktur von staatskirchenrechtlichen Körperschaften und kanonischer Kirche; anders als in der Schweiz haben in Deutschland die Diözesen bzw. Pfarreien den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften), so ist doch der Kirchenaustritt jeweils staatlich so geregelt, dass ein modifizierter Kirchenaustritt nicht erklärt werden kann (vgl. U. J. Cavelti, Mitgliedschaft in Kirchgemeinde und Kirche, in: SKZ 49/1997, 731–734). Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht die Erklärung des Kirch*gemeinde*austritts – ohne Zusatz, aber auch ohne Einschränkung – ausreichend ist, um den durch das Prinzip der Religionsfreiheit staatlich garantierten Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung zu erklären (vgl. P. Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, 339).

der Folge der Exkommunikation darstellt. Bei der theologischen und nicht nur staatskirchenrechtlichen Beurteilung des Kirchgemeindeaustritts ist zu berücksichtigen, dass dieser aus ganz unterschiedlichen Gründen erklärt werden kann. Im Regelfall ist zu präsumieren, dass durch den Kirchgemeindeaustritt die Aufkündigung der Kirchengemeinschaft erfolgt, es sich beim Austritt also um einen schismatischen Akt mit der Folge der Exkommunikation handelt.[25]

Der Kirchgemeindeaustritt kann aber auch dazu missbraucht werden, sich der kanonischen Beitragspflicht[26] zu entziehen, um gleichwohl am sakramentalen Leben der Kirche weiter teilzunehmen. Dies wäre zumindest eine Verletzung ortskirchlicher Rechtsordnungen und der kirchlichen Solidarität[27], die deshalb nicht folgenlos bleiben kann.[28] In Verbindung mit dem Missbrauch des Kirchgemeindeaustritts allerdings von einem *Rechtsmissbrauch* der Inanspruchnahme kirchlicher Dienstleistungen zu sprechen, scheint mir problematisch zu sein, da die Kirche mehr ist als ein religiöses Dienstleistungsunternehmen.

Wie die neuere Diskussion um den Kirchenaustritt zeigt, kann ein Kirchgemeindeaustritt auch durch die fortschreitende Verselbständigung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften auf gemeindlicher und kantonaler Ebene, also die Entstehung einer gegenüber den kanonischen Strukturen und Organen parallelen kirchlichen Leitungsstruktur motiviert sein. Zwar ist die Behauptung, Kirchgemeindemitgliedschaft und Kirchgemeindeaustritt seien ekklesiologisch irrelevant[29], abwegig. Doch kann nicht übersehen werden, dass für einige die Kirchgemeindemitgliedschaft inzwischen zur Gewissensfrage geworden ist.

Wenn nun Personen hinsichtlich ihrer Kirchgemeindemitgliedschaft gegenüber ihrem Ortsbischof einen Gewissenskonflikt geltend machen und erklärtermassen nicht beabsichtigen, die *Kirchengemeinschaft* im Sinne des kanonischen Rechts aufzukündigen, kann es sich beim Kirchgemeindeaustritt unter der Voraussetzung, dass der zur Kirchgemeinde Ausgetretene seiner kanonischen Beitragspflicht weiterhin nachkommt, kaum um einen schismatischen Akt mit der Folge der Exkommunikation handeln. Trifft dies zu, dann darf mit Ausnahme vom Ordo- und Ehesakrament, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, die Teilnahme am sakramentalen Leben, einschliesslich der Feier der Eucharistie, nicht verweigert werden.

Fazit: 1. Die staatskirchenrechtlichen Körperschaften gehören zur Organisations- und Sozialgestalt der meisten schweizerischen Ortskirchen und sind deshalb keine quantité négligeable. 2. Die Erklärung eines modifizierten Kirchenaustritts ist unter den bestehenden staatskirchenrechtlichen Bedingungen nicht möglich. 3. Wegen der historischen Singularität des staatskirchenrechtlichen Systems der Schweiz ist die These, ein Kirchgemeindeaustritt würde unter allen Umständen und in jeder Hinsicht eine Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche unmöglich machen, theologisch unhaltbar. 4. Entscheidend für die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche sind dogmatisch gesehen Glaube und Taufe. 5. Das Recht zur Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche kann nur durch Exkommunikation oder eine andere kanonische Sanktion eingeschränkt werden. 6. Weder das Staatskirchenrecht noch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften können darüber befinden, ob für eine in der katholischen Kirche getaufte oder eine in die katholische Kirche konvertierte Person das Recht zur Teilnahme am sakramentalen Leben eingeschränkt ist. Dies ist Sache der kanonischen Kirche.

Helmut Hoping

Helmut Hoping ist ordentlicher Professor für Dogmatik an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern

[25] Der Ausschluss aus der Rechts- und Sakramentengemeinschaft bewirkt, dass zum Beispiel kein Anspruch mehr auf eine kirchliche Trauung oder ein kirchliches Begräbnis besteht. Anders als die kirchliche Trauung, sollte ein kirchliches Begräbnis aber nur bei formellem Glaubensabfall verweigert werden, die Taufe von Kindern nur dann, wenn die religiöse Erziehung nicht gewährleistet ist.

[26] Vgl. CIC can. 222 § 1 und 1260.

[27] Vgl. U. J. Cavelti, Mitgliedschaft in Kirchgemeinde und Kirche, 733.

[28] Vgl. das in Anm. 25 Gesagte.

[29] So M. Grichting, Kirche oder Kirchenwesen. Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Freiburg/Schweiz 1997.

Es geht nicht nur ums Geld

Auf der Unfallstation eines Spitals trifft der zuständige Seelsorger auf einen Patienten, der sich ihm mit den Worten vorstellt: «Ich bin aus der Kirche ausgetreten.» Als Grund nennt er die Kirchensteuer. Während des Gesprächs bringt eine Krankenschwester den Kaffee herein. Als der Patient entdeckt, dass auf der Untertasse der Löffel fehlt, blickt er den Seelsorger an und sagt: «Ich habe keinen Löffel nötig. Jesus hatte auch keinen Löffel, wissen Sie das?» Der Patient will dem Seelsorger mit dieser Bemerkung signalisieren: Mein Austritt aus der Kirche hat mit meiner Stellung zu Jesus nichts zu tun. Wie schwierig in einer solchen Situation eine pastoraltheologisch angemessene Antwort fällt, zeigt die konkrete Reaktion des Seelsorgers: «Kleine Löffel gab es damals noch nicht, grosse hatte man wohl schon.»[1]

Die symbolisch verschlüsselte, theologische Rechtfertigung, die der Patient für seinen Kirchenaustritt gab, ist häufig anzutreffen: Mein Austritt aus der Kirche hat mit meinem Verhältnis zu Gott nichts zu tun. Man kann auch glauben ohne die Institution Kirche. Ich bin religiös, aber nicht kirchlich. So und ähnlich lauten die typischen Argumentationsfiguren. Die in ihnen enthaltene grundsätzliche, theologische Frage ist: Kann der Mensch sein Heil nicht auch ohne zur Kirche zu gehören finden?

Es lohnt sich dazu, einen Blick in einschlägige Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils zu werfen. So heisst es zum Beispiel von der katholischen Kirche, dass «sie lebendiges Heilsorgan der allumfassenden Erlösungstat Jesu Christi, des einzigen Mittlers, ist, der durch sie Wahrheit und Gnade auf alle ausgiesst».[2] Demnach sieht sie sich als die volle Verwirklichung und konkrete Existenzform der Kirche Jesu Christi.[3] Gleichzeitig wird jedoch an anderem Ort betont, dass es «viele und bedeutende Elemente und Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird und ihr Leben gewinnt, auch ausserhalb der sichtbaren Grenzen der katholischen Kirche...» gibt.[4] Wenn gesagt wird, dass Christus durch seine Kirche

[1] Vgl. «Es ist feierlicher, wenn die Trauung in der Kirche ist.» Gespräch mit einem aus der Kirche Ausgetretenen, in: H.-C. Piper, Gesprächsanalysen, Göttingen ²1975, 19–24.

[2] F. Ricken, «Ecclesia ... universale salutis sacramentum», Theologische Erwägungen zur Lehre der Dogmatischen Konstitution «De Ecclesia» über die Kirchenzugehörigkeit, in: Scholastik 40 (1965) 371.

[3] Vgl. W. Aymans, Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: AfkKR 142 (1973) 397–417, bes. 412.

[4] Vgl. Vat II UR Art. 3 Abs. 2; vgl. auch F. Ricken, aaO., 373.

Wahrheit und Gnade auf alle ausgiesst, dann folgt daraus, dass Kirche auch überall dort zugegen sein muss, wo ein Mensch zum Heil findet. Hier sieht man, dass die Heilsfrage eng mit der Kirchenzugehörigkeit verknüpft ist, aber trotzdem nicht mit dieser identisch ist.

So gesehen stimmt also das Argument des aus der Kirche ausgetretenen Patienten: Man kann mit Jesus solidarisch sein ohne (zahlendes) Mitglied der Institution Kirche zu sein. Man kann auch glauben, ohne kirchlich zu sein. Mit anderen Worten: Glaube liegt der Kirchlichkeit voraus und lässt sie sogleich hinter sich. Das Konzil lässt jedenfalls keinen Zweifel daran, was in seiner Sicht als das entscheidende Kriterium für die Erlangung des Heils – ganz gleich ob innerhalb oder ausserhalb der Kirche – zu gelten hat. Denn «nicht... gerettet wird aber, wer, obwohl der Kirche eingegliedert, in der Liebe nicht verharrt und im Schosse der Kirche zwar ‹dem Leibe›, aber nicht ‹dem Herzen› nach verbleibt».[5] Wer also in der Liebe verharrt, wer ein Herz für andere hat, wer solidarisch ist, findet zum Heil. Mit dem vorerwähnten Text aus der Kirchenkonstitution ist unmittelbar die Frage nach der Zugehörigkeit im Zusammenhang mit dem Verlassen der Kirche angesprochen. Es wird festgestellt, dass «... jene Menschen nicht gerettet werden ...», die von der Heilsnotwendigkeit der katholischen Kirche wissen, in sie aber nicht eintreten oder in ihr bleiben wollen. Somit ergibt sich also für jeden Menschen, der diese Heilsnotwendigkeit erkennt, die Heilspflicht, nicht aus ihr auszutreten.[6] Hier stellt sich natürlich die Frage, ob dieses «nicht gerettet werden» immer Ausschluss vom ewigen Heil bedeuten kann. Wer kann definitiv und absolut sicher behaupten, zu wissen, wen der barmherzige Vater am jüngsten Tag nicht retten wird?

Begründungen und tatsächliche Gründe

Müsste einer so folgenschweren Behauptung vom Ausschluss vom ewigen Heil nicht eine Analyse der Ursachen des jeweiligen Kirchenaustritts vorausgehen? Sowohl die pastorale Erfahrung wie auch soziodemographische Untersuchungen zeigen, dass man zwischen angegebenen Begründungen, äusseren Anlässen und tieferliegenden Motiven zu unterscheiden hat.[7] Wie das Gespräch mit dem Patienten auf der Unfallstation zeigt, ist der Ärger mit der Kirchensteuer zwar der konkrete, äussere Anlass, diesen Schritt zu tun, die zentrale Motivation hingegen ist eine Entfremdung von der Kirche, die sich über viele Jahre hinzog. Am häufigsten wird, so wie in diesem Seelsorgegespräch, der Kirchenaustritt mit dem Wegfall der Kirchensteuer begründet. Untersuchungen belegen aber klar, dass die Kirchensteuer für die grosse Mehrheit keine entscheidende Belastung bedeutet. Als solche wird sie in der Regel erst in dem Augenblick empfunden, in dem ihr kein subjektiv nachvollziehbarer Sinn der Kirchenmitgliedschaft gegenübersteht.[8] Von soziologischer Seite wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nur ein Bruchteil derer, die einen Kirchenaustritt erwogen haben, diesen Schritt tatsächlich vollzogen haben. Oft werden solche Überlegungen mit dem Effekt angestellt, dass durch die Reflexion der individuellen Beziehung zur Institution Kirche ein bewusster und vertiefter Entschluss herbeigeführt wird, in der Gemeinschaft zu bleiben. Es geht also durchaus um mehr als nur ums Geld.

Die wachsende Zahl der Kirchenaustritte ist Ausdruck davon, dass sich die Kirche immer mehr von einer selbstverständlichen Volkskirche hin zu einer viel bewussteren Minoritätskirche entwickelt. Immer mehr gesellschaftliche Selbstverständlichkeiten werden wegfallen. Dies bedeutet, dass auf die einzelnen viel mehr an Selbstverantwortung und an Herausforderung für die Lebensorientierung zukommt. Dabei besteht einerseits die Gefahr, dass sich Werte immer mehr auflösen, weil die einzelnen viel einsamer und viel ausgesetzter sind, andererseits liegt auch darin die Chance, dass sich die einzelnen authentischer und verantwortungsbewusster für eine Religionsgemeinschaft entscheiden. Das ist die gegenwärtige Ambivalenz. Alles deutet darauf hin, dass sich mit dieser Entwicklung auch die Gestalt von Religion bzw. Religiosität gewandelt hat und weiter wandeln wird. Der gesellschaftliche Druck wirkt hierbei in eine Richtung, die von vielen als Individualisierung religiöser Vorstellungen bezeichnet wird. Neue religionssoziologische Untersuchungen belegen jedoch, dass der Begriff Personalisierung das Phänomen besser trifft.[9]

Das Gespräch des Seelsorgers mit dem Patienten macht ausserdem auf den Zusammenhang von individuell-biographischer Religiosität und der Überlegung, aus der Kirche auszutreten, aufmerksam: «Ich ging nie zur Kirche. Wir wurden von den Eltern gezwungen, ... Die Mutter passte auf. Und ich war immer gegen den Zwang. Es war eine schwere Zeit.» Damit soll gesagt werden, dass der Schritt, aus der Kirche auszutreten, in der Regel nicht so spontan getan wird, wie es aussieht. Dieser Befund wird übrigens ebenfalls durch soziodemographische Ergebnisse eindrucksvoll bestätigt.

Auch Kirchenleitung in Heilspflicht

Wie die Analyse einschlägiger Untersuchungsergebnisse deutlich macht, ist ein häufig angegebener Anlass für den Kirchenaustritt die aktuelle Verärgerung über die Kirche. Während in den bisherigen Überlegungen der Frage nachgegangen wurde: Wer gehört zur Kirche? geht es nun in umgekehrter Perspektive um die Frage: Zu wem gehört die Kirche? Um es vorweg zu sagen: Die Kirche gehört zu Jesus Christus und durch ihn zu den Menschen und dem ihnen von ihm verkündeten Reich Gottes. Nicht nur einzelne Christinnen und Christen können sich aus dem Gesamtzusammenhang der Kirche lösen. Auch die Leitung der Kirche (Papst, Bischöfe, alle in der Seelsorge Verantwortlichen) kann aus dem Solidaritätszusammenhang mit den einzelnen Christinnen und Christen «austreten» und so ihrer von Jesus zugedachten Sendung nicht gerecht werden: in einer gnadenlosen Umgebung den Armen die frohe Botschaft zu bringen, den in den vielfältigen Schattierungen des jeweiligen Heute Gefangenen die Entlassung zu verkünden und den Zerschlagenen Freiheit, wie es in Lk 4,18 heisst. Denn die «Kirche mit all ihren Institutionen ist ein Mittel für die Menschen, und diese sind ihr Zweck».[10] Wie das Konzil feststellte, ist der sicherste Weg, zum Heil zu finden, «in der Liebe zu verharren». Diese Heilspflicht haben nicht nur einzelne Christinnen und Christen, sondern auch die Kirchenleitung selbst. Sonst ist sie eben auch nur dem «Leib nach» und nicht dem «Herzen nach» mit Christus und den Menschen verbunden.

Die Schweiz und Deutschland unterscheiden sich in der Form der Einziehung der Kirchensteuer darin, dass in der Schweiz in der Regel aufgrund des dezentralisierten Ortskirchensteuersystems die Kirchgemeinden selbst die Steuergläubiger sind, während in Deutschland infolge des zentralisierten Diözesan- oder Landeskirchensteuersystems die Kirchensteuer – mit Ausnahme von Bayern, das

[5] Vat II LG Art. 14 Abs. 2.

[6] Vat II LG Art. 14 Abs. 1.

[7] Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Kirchenaustritte. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Motiven der Kirchenaustritte, Allensbach 1992, und dass.: Begründungen und tatsächliche Gründe für einen Austritt aus der katholischen Kirche, Allensbach 1993.

[8] Vgl. ebd.

[9] Vgl. K. P. Jörns, Die neuen Gesichter Gottes. Was die Menschen heute wirklich glauben, München 1997, 2 ff.

[10] K. Rahner, Strukturwandel der Kirche als Chance und Aufgabe. Neuausgabe mit einer Einführung von J. B. Metz, Freiburg i. Br. 1989, 77.

einen speziellen Modus kennt – auf Antrag der Kirchen durch die staatlichen Finanzämter verwaltet wird. In Italien führte man 1990 ein, dass jeder einkommens- bzw. lohnsteuerpflichtige Bürger, unabhängig davon, ob er Mitglied der Kirche ist oder nicht, einen von vornherein festgelegten Prozentsatz (gegenwärtig sind es 0,8 Prozent) seiner Einkommens- bzw. Lohnsteuer entweder der Kirche oder dem Staat für humanitäre Zwecke zahlen kann.[11] Dieses Modell hat meines Erachtens gegenüber dem deutschen wie schweizerischen drei zukunftsweisende Vorteile: Es lässt den Steuerpflichtigen einen grösseren Freiheitsspielraum. Unter dem, was Befragten für ihr Leben wichtig ist – die Soziologen sprechen von den «Lebensheiligtümern» – rangiert Freiheit im Sinne von Selbstbestimmung an erster Stelle.[12] Auch das Zweite Vatikanische Konzil sieht es nicht anders, wenn es feststellt: «... nur frei kann der Mensch sich zum Guten hinwenden. Und diese Freiheit schätzen unsere Zeitgenossen hoch und erstreben sie leidenschaftlich. Mit Recht.»[13] Sodann hat das italienische Modell für sich, dass es einen ausdrücklichen Beitrag für Solidarität und Humanität von jeder Bürgerin und jedem Bürger fordert. Und schliesslich fordert es die Verantwortlichen in der Kirche heraus, sich den Menschen gegenüber als ein evangeliumsgemässer Hort dieser Solidarität und Humanität auszuweisen, als ein Hoffnungsort, als eine Institution, die dem Leben dient, die etwas zur Gestaltung des Lebens heute einzubringen hat. Befragte Kirchenmitglieder wie Nichtmitglieder sprechen sich in fast einhelliger Übereinstimmung dafür aus, dass sich die Kirche heute besonders sozial einsetzen sollte.[14] Es wird die Aufgabe der Kirche in der Zukunft sein, der Angst durch Stärkung der Person, ihrer Freiheit und ihrer Gläubigkeit entgegenzuwirken, weil nur so ein Handeln aus solidarischer Liebe möglich wird. Indem die Kirche nicht nur die Freiheit der Menschen achtet, sondern auch fördert, könnte sie für viele Institutionen heute Vorhutarbeit leisten. Denn nur aus erstarkter Freiheit wird jene belastbare Solidarität erwachsen, ohne die es keine Zukunft geben wird.

Ein zuständiger Mitarbeiter in einem bischöflichen Ordinariat, dessen Aufgabe es unter anderem ist, Gesuche um Wiedereintritt in die katholische Kirche zu bearbeiten, erzählte mir, dass als häufigste Gründe für den vorausgegangenen Kirchenaustritt angegeben werden: Die kirchliche Morallehre und der Umgang der Kirche mit wiederverheirateten Geschiedenen. So verwundert es nicht, dass die Kirche zwar immer noch ein starkes Milieu, aber immer weniger ein Volk hat. «Ein lautloser Abfall breitet sich aus, die Identifikationen des Volkes mit der Kirche nehmen nicht zu, sondern ab.»[15] So liess jedenfalls der Brief des früheren Innsbrucker Bischofs Reinhold Stecher aufhorchen, in dem er kritisch zur jüngsten vatikanischen Instruktion «zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» wie folgt Stellung nimmt: «So wie das derzeit ist, hat Rom das Image der Barmherzigkeit verloren und sich das der repräsentativen Herrschaft und harten Herrschaft zugelegt ... Es geht um Akzentverschiebungen in einigen entscheidenden Punkten der pastoralen Praxis, sowohl was den Umgang mit dem allgemeinen Heilsauftrag Jesu als auch den Umgang mit dem Sünder betrifft.»[16]

■ Der Taufbund steht fest

Nach «Lumen Gentium» sind «jene der kirchlichen Gemeinschaft voll eingegliedert, wenn sie den Geist Christi haben».[17] Diese Aussage des Konzils ist für die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt deshalb wichtig, weil diese nicht mehr rein institutionell unter Absehung vom Heilszustand, sondern institutionell und spirituell beschrieben wird. Mit dieser Definition wollte das Konzil nicht die Leibhaftigkeit der Kirche leugnen, sondern diese im Horizont des Gottesreiches gesehen wissen. Und dies käme zu kurz, wenn sie nur institutionell und juridisch definiert würde und die geistliche Dimension ausser Betracht bliebe.[18] Nach dem Neuen Testament begründen Glaube und Taufe die rettende Christuszugehörigkeit, die in der Kirche ihre konkrete Sozialgestalt findet (Mk 16,16; Apg 2,41; 1 Kor 12,13; Gal 3,27; Joh 3,5). Das Konzil hat hier offenbar eine Akzentverschiebung gegenüber einer Entwicklung vorgenommen, die spätestens seit der Reformation die äussere Sichtbarkeit und den institutionellen und juridischen Charakter überbetont hat.[19] Nach kirchlicher Lehre wird dem Täufling mit der Taufe ein «signum indelebile» verliehen. Dies bedeutet, dass die Kirchenzugehörigkeit, die ein Christ durch die Taufe geschenkt erhält, im Grunde gar nicht voll aufgeben bzw. verlieren kann. Theologisch konsequent spricht man bei der Wiederaufnahme von aus der Kirche Ausgetretenen nach entsprechenden liturgischen Ordnungen von einer «Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche».[20]

Im Zusammenhang mit der Taufe und der Frage nach der Kirchenzugehörigkeit und dem Kirchenaustritt ist ein vergleichender Blick in das frühere und heutige Gebet- und Gesangbuch interessant. Hier hat der Text der ersten Strophe des bekannten Kirchenliedes «Fest soll mein Taufbund immer stehn» im 1975 von den Bistümern in Deutschland, Österreich, Bozen-Brixen und Lüttich herausgegebenen Katholischen Gebet- und Gesangbuch «Gotteslob» in einigen deutschen diözesanen Eigenteilen eine auffallende Änderung erfahren. Statt: «Fest soll mein Taufbund immer stehn, ich will die Kirche hören. Sie soll mich allzeit gläubig sehn, und folgsam ihren Lehren. Dank sei dem Herrn, der mich aus Gnad in seine Kirch berufen hat, nie will ich von ihr weichen», heisst es jetzt: «Fest soll mein Taufbund immer stehn, ich will dem Herrn gehören. Er soll mich allzeit gläubig sehn, gehorsam seinen Lehren. Dank sei dem Herrn, der mich aus Gnad in seine Kirch berufen hat, nie will ich von ihr weichen.»[21] Die vorerwähnte Änderung ist deshalb theologisch bemerkenswert, weil man in der neuen Fassung deutlicher als in der alten herausstellt, dass Christus der Grund und das Ziel der Kirche ist. Also kann man als Christ nur Christus gehören, und der Kirche kann man nur angehören, insofern sie

[11] Vgl. zu den unterschiedlichen Modellen staatskirchenrechtlicher Ordnung sowie der Systeme der Kirchenfinanzierung: H. Marré, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, Essen [3]1991; vgl. weiter ders., Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: J. Listl/D. Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin [2]1994, Bd. 1, und ders., Die Systeme der Kirchenfinanzierung in der Europäischen Union und in den USA, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 42 (1997) 338–352. In Bayern wird im Gegensatz zu den anderen Bundesländern die Kirchenlohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das staatliche Finanzamt überwiesen, die Kircheneinkommensteuer wird jedoch von den Kirchen autonom verwaltet; abweichend von den übrigen Kantonen kennen in der Schweiz Genf und das Waadtland keine Kirchensteuer. In Genf besteht eine totale Trennung von Kirche und Staat. Durch Volksabstimmung wurde im Kanton Waadt 1970 eine staatliche Kirchenfinanzierung eingeführt. Der Kanton bezahlt die Gehälter der Gemeindepfarrer und Spitalseelsorger, die Gemeinden kommen für den Erhalt der Kirchen und anderer kirchlicher Einrichtungen auf; vgl. dazu: D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, 287.

[12] Vgl. P. M. Zulehner u. a., Vom Untertan zum Freiheitskünstler, Wien 1991, 27–35, und ders./H. Denz, Wie Europa lebt und glaubt. Europäische Wertestudie, Düsseldorf 1993, 48 ff.

[13] Vat II GS Art. 17.

[14] Vgl. P. M. Zulehner/H. Denz, aaO., 50 f.

Kirche Christi ist. Konsequent sollte jedoch auch der Schluss nicht «nie will ich von ihr», sondern «nie will ich von ihm weichen» lauten. Dass zwischen der Kirche und Christus eine personale Beziehung besteht, und sie deshalb nicht ignoriert oder gar leichtfertig verlassen werden darf, schärft der Text allein schon dadurch ein, dass er von «seiner» Kirche spricht.

Genau besehen scheint im Wechsel dieses Liedtextes ein Paradigmenwechsel in bezug auf die hier besprochene Thematik auf: Entweder Christus und die Kirche werden totalidentifiziert, dann ist Kirchenaustritt eo ipso eine Aufkündigung der Christusgemeinschaft, oder: Christus und die Kirche werden totalsepariert, dann ist Kirchenaustritt ein Verhalten, das die Christusgemeinschaft nicht tangiert. In seinem zusammen mit Karl Lehmann herausgegebenen Buch «Mit der Kirche leben» stellt Josef Ratzinger fest, dass «gerade die Kirche selbst eine Totalidentifikation mit der jeweiligen empirischen Kirche nicht wollen» darf. Totalidentifizieren dürfe sich der Christ nur mit Christus, und auch dies nur deshalb, weil Gott sich mit den Menschen identifiziert hat.[22]

[15] Vgl. J. B. Metz, Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Studien zu einer praktischen Fundamentaltheologie, Mainz [2]1978, 121.

[16] Wortlaut des Briefs von Bischof Stecher, in: Kathpress-Info-Dienst Nr. 288, 2–4.

[17] Vat II LG Art. 14 Abs. 2.

[18] Vgl. J. Ratzinger, Vom Wiederauffinden der Mitte. Grundorientierungen, Freiburg i. Br. 1997, 153 ff.

[19] Vgl. H. Döring, Art. Kirchengliedschaft. I. Systematisch-theologisch, in: LThK [3]1997, Bd. 6, Spn. 12–13.

[20] Vgl. zum Beispiel: Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche, in: Texte der Liturgischen Kommission für Österreich, Heft 2.

[21] In der österreichischen Ausgabe des «Gotteslob» wird an der alten Fassung festgehalten. Ebenso im 1978 herausgegebenen katholischen Gesang- und Gebetbuch (KGB) der Schweiz. Im 1998 erscheinenden Gesang- und Gebetbuch wird das Lied ganz gestrichen sein. Im Würzburger Diözesanteil des «Gotteslob» lautet die erste Strophe: «Fest soll mein Taufbund immer stehn. Ich will die Kirche hören. Ich will den Weg des Glaubens gehn und folgen Gottes Lehren. Dank sei dem Herrn, der mich aus Gnad in seine Kirch berufen hat. Ihm will ich allzeit leben.» Interessant ist, dass die ursprüngliche ekklesiozentrische Fassung 1810 (Textautor ist Christoph Bernhard Verspoell) erschienen ist, also viele Jahre vor dem Ersten Vatikanischen Konzil.

[22] Vgl. J. Ratzinger, Identifikation mit der Kirche, in: J. Ratzinger/K. Lehmann, Mit der Kirche leben, Freiburg i. Br. 1977, 11–40, bes. 26.

Der Universitären Hochschule Luzern Rückhalt geben

1. Vorgaben

Die Universitäre Hochschule Luzern (UHL) erfährt in der gegenwärtigen Phase von intensiver Planung und Konsolidierung vielfältige Zeichen der Unterstützung und Sympathie seitens verschiedener Persönlichkeiten und Institutionen. Sie braucht in der gegenwärtigen Phase ihrer Entwicklung in verstärkter Weise den Rückhalt und die Abstützung in weiteren Kreisen der Bevölkerung als Ausdruck ihrer festen Verankerung und Ausstrahlung über den Kreis der Hochschulangehörigen hinaus. Die ideelle Verbindung zwischen der Universitären Hochschule Luzern (UHL) und ihren Absolventinnen und Absolventen soll auf eine institutionelle Basis gestellt werden.

2. Strategie

An der Universitären Hochschule Luzern (UHL) wird ein Verein «Freunde der Universitären Hochschule Luzern (Universitätsverein)» gegründet.

2.1 Aufgabe des Universitätsvereins ist die Förderung und Verbreitung der Anliegen der UHL und die Festigung ihres Bekanntheitsgrades in der Schweiz, vornehmlich im Kanton Luzern.

2.2 Ziel des Universitätsvereins ist die Konsolidierung und Verankerung der UHL in einem weiteren Umfeld der Bevölkerung.

2.3 Zur Durchführung seiner Aufgabe und zur Erreichung seines Zieles führt der Verein regelmässig, zumindest jährlich grössere, öffentliche und allgemein zugängliche Veranstaltungen in Verbindung mit der UHL durch (Hochschultag, Hochschulfest, Enquête, Hearing o. ä.).

3. Struktur

3.1 Der Universitätsverein wird für eine jeweils vierjährige Amtsperiode durch einen Vorstand geleitet. Dieser setzt sich aus mindestens sieben Personen zusammen. Für die erste Funktionsperiode wird der Vorstand aus den Mitgliedern der Initiativgruppe gewählt. Der Rektor der UHL sowie ein weiteres Mitglied der UHL sind ex officio Mitglieder des Vorstands.

3.2 Die Mitglieder des Vereins werden einmal jährlich zur Generalversammlung zusammengerufen. Diese wird vom Vorstand vorbereitet. Sie dient der Orientierung über die Tätigkeit des Vereins und der Universitären Hochschule Luzern und der Vertiefung von Aufgabe und Ziel des Universitätsvereins.

3.3 Zur Deckung der Unkosten des Vereins wird ein geringfügiger jährlicher Mitgliedsbeitrag eingehoben. Seine Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

4. Umsetzung

Der Universitätsverein wurde am 12. Dezember 1997 durch die rund 300 Mitglieder der Initiativgruppe gegründet. Als Mitgliedsbeitrag legte die Gründungsversammlung Fr. 20.– fest. Als Präsidentin wurde Frau Helen Leumann, Ständerätin gewählt. Dem Vorstand gehören an: Kurt Irniger (Präsident der Finanzkommission des Bistums Basel), Robert Jung (Präsident der Zentralschweizerischen Handelskammer), Prof. Dr. Markus Ries (Vertreter der UHL), Emil Scherer (Scherer & Partner, Luzern), Prof. Dr. Hans Heinrich Schmid (Rektor der Universität Zürich), Dr. Judith Stamm (Nationalrätin), Dr. Hans Widmer (Nationalrat), der Rektor der UHL (von Amtes wegen). Die Delegierung eines Mitglieds seitens der Akademie '91 Zentralschweiz ist noch offen.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen und erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand: c/o Rektorat der Universitären Hochschule, Pfistergasse 20, Postfach 7979, 6000 Luzern 7.

Mitgeteilt

Antwort muss differenzieren

Das Konzil zieht in den einschlägigen Dokumenten eine Linie zwischen den beiden vorgenannten Positionen. Christus und die Kirche werden weder totalidentifiziert noch totalsepariert. Das Konzil differenziert. Es wird auch denen das ewige Heil von Gott geschenkt, die ausser-

halb der Kirche sind oder gar nichts von ihr wissen, nämlich solchen Menschen, die, «jedoch nicht ohne die göttliche Gnade, ein rechtes Leben zu führen sich bemühen».[23] Wer also in der Liebe verharrt, wer ein Herz für seine Mitmenschen hat, wer barmherzig ist, wer solidarisch mit seinen Mitmenschen ist, findet zum Heil. Vielleicht haben wir uns zu sehr angewöhnt, die Zugehörigkeit zur Kirche als ein äusserliches, in den Pfarrkarteien nachschlagbares Datum anzusehen. So wie sich unsere Seelsorge in der jüngeren Vergangenheit überhaupt dahin entwickelt hat, zu sehr Zählsorge und zu wenig Seelsorge zu sein. Doch wirkliches Glied der Kirche ist eigentlich nur, wer durch sie mit Jesus Christus in der Liebe mit anderen Menschen verbunden ist. Schon Augustinus hat darauf hingewiesen, dass viele «drinnen» sind, die «draussen» sind, und viele «draussen», die «drinnen» sind.[24] Die institutionellen Kirchengrenzen sind nicht identisch mit der Grenze, wo das Reich Gottes anfängt oder endet. Kirchennähe ist nicht immer identisch mit Gottesnähe.

Eine Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang von Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt muss vor dem Hintergrund des Zweiten Vatikanischen Konzils differenzieren. Mit dem zitierten Liedtext aus «Fest soll mein Taufbund immer stehn» und den vorausgegangenen Überlegungen wurde deutlich, dass man der Kirche nur angehören bzw. ihr zugehören kann. Gehören kann der Mensch nur Gott bzw. Christus. Und man kann einzig und allein sicher sein, dass man ihm gehört, wenn man «in der Liebe verharrt». Das Herz der Christusgemeinschaft und Christengemeinschaft heisst also Barmherzigkeit. Unter der optierten Voraussetzung, dass die Kirchensteuer in Form eines «Solidaritätsbeitrags» dem Gewissen der einzelnen Christinnen und Christen selbst überlassen werden sollte, ist genauso engagiert darauf hinzuweisen, dass das Herz in einem Körper schlagen will. Dieser Körper ist die sichtbar verfasste, institutionelle Kirche. Und so ist dem Patienten auf der Unfallstation, der im Zusammenhang mit dem fehlenden Löffel auf der Untertasse dem Seelsorger erklärte, dass sein Austritt aus der Kirche mit seiner Stellung zu Jesus nichts zu tun habe, das Wort des Augustinus, das er den Donatisten entgegenhielt, zu bedenken zu geben: «Du willst den Geist Christi haben? So sei im Leib Christi. Du kannst den Geist nicht frei schwebend haben, sondern es ist der Geist des Leibes Christi, und wenn du den Geist willst, wenn du Pneumatiker sein willst, musst du dir zuerst die Verdemütigung des soma widerfahren lassen.»[25]

Der Begriff «Zugehörigkeit» leitet sich etymologisch vom Erkennen des kleinen Kindes der bereits vertrauten Stimme der Mutter bzw. des Vaters unter fremden Stimmen her.[26] So wie der einzelne seine Sprache, sein Denken und Fühlen, sein Gestikulieren aus dem Raum empfängt, in dem er aufwächst und zu sich selber wird, so konstituiert und artikuliert sich auch die Sprache des Glaubens in einem Erfahrungsraum, der die Kirche ist. Das Ich, das der Christ im Credo spricht, ist nicht nur Glaube des einzelnen, sondern stets Mitglauben mit anderen, mit der Kirche. Seelsorger beklagen heute mehr denn je einen beobachtbaren Verlust des Taufbewusstseins. In der Taufe wird das Ich, das im Credo gesprochen wird, grundgelegt.[27] Dieses Ich gilt es lebenslang zu stärken. Eine solche am ganzen Lebensprozess und Lebenskontext ausgerichtete Taufpastoral, die sich nicht nur dem individuellen Christwerden, sondern auch dem solidarischen Christbleiben in der Kirche widmet, wird in einer nachchristlichen Gesellschaft immer wichtiger werden.[28]

Reinhold Bärenz

Reinhold Bärenz ist ordentlicher Professor für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern

[23] Vat II LG Art. 16; vgl. dazu auch A. Grillmeier, Kommentar zum zweiten Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in: LThK, Bd. 12, Sonderausgabe, Freiburg i. Br. 1986, 176–209, bes. 205 ff.

[24] Vgl. F. Hofmann, Der Kirchenbegriff des hl. Augustinus in seinen Grundlagen und in seiner Entwicklung, München 1933 (Nachdruck: Münster 1978), bes. 241 f.

[25] Hier zitiert nach J. Ratzinger, Vom Wiederauffinden der Mitte, aaO., 154.

[26] Vgl. F. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin [22]1989, 252, und K. Löwith, Geheimsprache Sexualität, Innsbruck 1988, 36 ff.

[27] Vgl. M. Kaiser, Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirchengliedschaft, in: K. Siepen u. a. (Hrsg.), Ecclesia et ius, Festgabe für Audomar Scheuermann zum 60. Geburtstag, München/Paderborn/Wien 1968, 121–135, bes. 127. Nach M. Kaiser ist die in der Taufe grundgelegte Kirchengliedschaft eine «dynamische Grösse», «... die sich vom Hineingeborensein durch die Taufe bis zur vollen Entfaltung des christlichen Lebens im Organismus der Kirche bewegt».

[28] Vgl. M. Ball u. a., Erwachsene auf dem Weg zur Taufe. Werkbuch Erwachsenenkatechumenat, München 1997, bes. 132 ff.

Neue Bücher

Seelsorge im Wandel

Eine Gesellschaft im Wandel und im Umbruch verlangt auch immer wieder eine diesem Wandel angepasste Seelsorge oder Pastoral. Veränderte Umstände, ein verändertes Menschenbild fordern unsere Seelsorge immer neu heraus, will denn nicht unser ganzes seelsorgliches Bemühen an den Menschen vorbei ins Leere laufen. Man spricht dann gerne von einem neuen Seelsorgestil oder gar von einem neuen Paradigma der Pastoral.

Dass unsere Seelsorge in den letzten Jahrzehnten sich stark verändert hat, ist jedem klar, der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören. Allein schon die Tatsache, dass in absehbarer Zeit nicht mehr die Priester, sondern die Laientheologen und Laientheologinnen zahlenmässig das Feld beherrschen und bald einmal die grössere Zahl unserer Pfarreien nicht mehr von einem Pfarrer, sondern von einem nicht ordinierten Gemeindeleiter oder einer Gemeindeleiterin versorgt werden, zeitig tiefgreifende Änderungen im Seelsorgestil.

Wer selber schon seit fünfzig Jahren als Priester in der seelsorglichen Arbeit steht, an dem sind erfahrungsgemäss diese verschiedenen Entwicklungen nicht spurlos vorübergegangen. Da ist einmal der vorkonziliare, ja, ich möchte sagen: der tridentinische Seelsorgestil, in den wir vor einem halben Jahrhundert «hineingeweiht» worden sind: Eine statische Seelsorge, stark jenseitig ausgerichtet, nach dem Motto: «Rette deine Seele».

Es kam dann, noch vor dem Konzil, dasselbe bereits vorbereitend, die liturgische und die biblische Bewegung. Damit erfolgte eine wichtige Öffnung. Liturgie und Bibel gewannen an Bedeutung und bereiteten einem neuen Seelsorgestil den Weg.

Der konziliare Aufbruch brachte ein neues Kirchenverständnis, und damit kam die Ortskirche, die Pfarrgemeinde in den Blick. «Faszination Gemeinde», so hiess nun das Motto. Gemeindebildung stand zuvorderst. Gemeindeaufbau im Sinn und Geist des Konzils. Diese Phase hat meine persönliche Lehrtätigkeit an der Theologischen Fakultät Luzern geprägt.

Doch die Entwicklung blieb nicht stehen. Es kam die politische Theologie und in ihrem Gefolge die Befreiungstheologie. Sie schlug und schlägt sich nieder in der sozialen und diakonischen Pastoral. Sozial-Pastoral, so heisst jetzt das Motto, und im Dreiklang der gemeindlichen Tätig-

keiten rangiert nun die Diakonie vor der Verkündigung und vor der Liturgie, ja, es kommt zur Meinung, dass die Diakonie alle übrigen Tätigkeiten der Seelsorge umgreifen, ihnen allen vorangestellt werden müsste. Im gleichen Umfeld ist das anzusiedeln, was neuestens als «mystagogische Seelsorge» oder, anders gesagt, als subjektorientierte Seelsorge umschrieben wird.

■ Eine lebensgeschichtlich orientierte Pastoral

Was ist damit gemeint? Zwei Bücher, die mir zur Besprechung vorliegen, geben darüber guten, ja erschöpfenden Aufschluss. Einmal *«Mystagogische Seelsorge»,* herausgegeben von Stefan Knobloch und Herbert Haslinger (Grünewald 1991). Dann das neuere Werk von Stefan Knobloch: *«Praktische Theologie,* ein Lehrbuch für Studium und Pastoral» (Herder 1996). Stefan Knobloch, Professor für Pastoraltheologie an der Universität Mainz, dürfte manchen von unseren Seelsorgerinnen und Seelsorgern aus verschiedenen Kursen bekannt sein.

Was verstehen er und sein ehemaliger Assistent Herbert Haslinger unter dem neuen Paradigma «Mystagogische Seelsorge»?

Zum Begriff und zur Begriffsgeschichte bietet das erstgenannte Buch eine gute Zusammenfassung. Die Linie des Begriffs und des Wortes lässt sich von der Antike (Mysterienreligionen) über die frühe Christenheit (Mystagogie und mystagogische Katechesen) bis zu Karl Rahner und seiner Theologie verfolgen. Haslinger und Knobloch bauen konsequent und deutlich auf der Rahnerschen Theologie auf und zeigen wieder einmal mit überraschender Deutlichkeit, wie fruchtbar und praktisch die Grundlagen von Karl Rahners Denken im Grunde sind. Hinter einer oft schwer verständlichen Sprache verbirgt sich bei Rahner seit eh und je eine grosse praktische Sprengkraft. Es wäre jammerschade, wenn Rahner in unserer Zeit vergessen ginge!

Mystagogie meint nach Karl Rahner die Tatsache, dass christlicher Glaube als Selbstmitteilung Gottes an *alle* Menschen verstanden werden muss. Gott ist für uns nicht ohne den Menschen verstehbar. Das, was wir Gnade nennen, ist im Grund in jedem Menschen immer schon vorhanden und müsste in einer subjektorientierten Seelsorge geweckt und gefördert werden. Dabei postuliert Rahner eine zweifache Einheit: Die Einheit von Selbst- und Gotteserfahrung als Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. «Die Geschichte der Selbsterfahrung ist die Geschichte der Gotteserfahrung» (Rahner). Es ginge in der Seelsorge darum, und das ist das Grundanliegen in der Pastoral und im Buch von Knobloch, diese immer schon anwesende Gotteserfahrung, diese immer schon geschenkte Gottesgnade, kraft eben der Selbstmitteilung Gottes, zu wecken, zu fördern, zu begleiten. Mystagogische Seelsorge muss es als ihr Ziel betrachten, dem Menschen eine Identität zu ermöglichen. Der Mensch soll zu sich selber finden und dabei in einer vielleicht sehr alltäglichen Art und Weise seinem Gott begegnen. Es geht um Erfahrung des «Von-Gott-getragenen-Seins» (Haslinger), und der *All*tag wäre dann der Ort, an dem *alles* vorkommt, das heisst, an dem die konkrete Lebenswirklichkeit des Menschen zutage tritt, an dem Seelsorge sich ereignen müsste und ihren Ort findet.

Damit tritt, und das wird bei Knobloch breit entfaltet, der einzelne als einzelner in den Vordergrund. Knobloch nennt diesen Vorgang *Subjektwerdung.* Dass damit nicht Individualseelsorge im alten Sinn gemeint ist, wird sehr betont. Doch es bleibt dabei, und darauf wird bei Knobloch insistiert: Der einzelne Mensch steht im Vordergrund, und nur von daher ist Kirche und Gemeinde zu begreifen. «Der Sinn der Kirche ist der Mensch – und nicht umgekehrt» (K. Rahner). Oder bei Knobloch: «Die Kirche hat sich nicht binnenorientiert mit sich selber zu beschäftigen, sondern sich auf die Menschen hin zu entgrenzen. Dies wird nur gelingen, wenn sie konsequent den einzelnen mit seinem Sehen und Zweifeln, Lieben und Leiden, mit seiner einmaligen Existenz vor Gott ins Zentrum aller Aufmerksamkeit stellt.» Dass hier der moderne Individualisierungsschub aufgefangen wird, ist deutlich.

Das Buch von Stefan Knobloch beginnt in seinem ersten Teil mit einer umfangreichen Beschreibung des heutigen *pastoralen Notstandes.* Er ist zur Genüge bekannt und wird häufig diskutiert. Notlösungen werden ausprobiert. Sie sind oft theologisch fragwürdig. Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen ohne Ordination und ohne Eucharistievollmacht treten einer an sich eucharistiefähigen Gemeinde gegenüber. Ob sie nicht trotzdem und um der Eucharistiefähigkeit der Gemeinde willen Eucharistie feiern müssten, ja sollten? (Man lese das Kapitel im Buch von Stefan Knobloch: «Über die Eucharistiefähigkeit einer Gemeinde ohne Priester aktiv nachdenken», S. 157 ff.).

Im zweiten Teil kommt der *einzelne Mensch* zur Sprache. Dabei wird das «neue» Konzept von Seelsorge konkret angewendet auf den diakonischen Bereich der Pastoral. Arbeitslose und Obdachlose, HIV-Infizierte und AIDS-Kranke, Alter und Krankheit und endlich die Sakramente der Ehe und der Taufe und der Erstkommunion bieten konkrete Beispiele dafür, was mystagogische Seelsorge im Grund meint und praktisch beinhaltet.

Im abschliessenden dritten Teil wird die *Gemeinde* behandelt. Knobloch fasst zusammen: «Alle Linien bestätigen zuletzt die Hypothese dieser Untersuchung, dass in der Subjektwerdung der einzelnen Person vor Gott die eigentliche Aufgabe der Gemeinde liegt» (S. 340). Die Pfarrei hat also ihr Zentrum nicht in sich, sondern sie dient der Subjektwerdung des einzelnen. Dass wir uns um den einzelnen Menschen kümmern, uns ihm zuwenden, darum ginge es letztlich in unserer Seelsorge. Ob das bei aller Betriebsamkeit unserer Pfarreien immer geschieht? Grundsätze einer solchen Seelsorge und damit der Mystagogie wären: Wertschätzung und Ernstnahme des einzelnen Menschen. Der Mensch ist nicht als Objekt, sondern als Subjekt seines Glaubens und damit auch als Subjekt des Seelsorgeaktes zu begreifen.

«Mystagogische Seelsorge muss es als ihr Ziel betrachten, dem Menschen eine Identität zu ermöglichen (Selbstkongruenz), die sich der unbedingten Zuwendung Gottes an die Handlungspartner verdankt (Empathie), einer Zuwendung, die im Handeln für den andern jeweils schon immer vorausgesetzt und praktisch realisiert werden muss (Solidarität).» Mystagogie als Hinführung zu dem Geheimnis, das wir Gott nennen, und das in jedem Menschen immer schon mystisch anwesend ist.

Josef Bommer

Josef Bommer ist emeritierter Professor für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern

Hinweise

Die Kirche vor dem Gleichstellungsrecht

In einem Umfeld der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter ist die Kirche herausgefordert, die Stellung der Geschlechter neu zu überdenken. Aus politischer, rechtlicher und theologischer Sicht wird dies unternommen an einer öffentlichen interdisziplinären Tagung, zu welcher der Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universitären Hochschule Luzern einlädt. Durchgeführt

wird die Tagung am Samstag, 18. April 1998, 10.15 bis 16.30 Uhr, im Lukas-Saal in Luzern (Lukas-Kirche, Morgartenstrasse 16, in Bahnhofnähe).

Sie umfasst Referate und ein abschliessendes Podium mit Plenumsdiskussion; die Referate befassen sich: unter dem Titel «Kampf um Gleichheit und Gerechtigkeit» mit der neuesten Schweizer Verfassungsgeschichte (Dr. h. c. Josi J. Meier, alt Ständerätin), mit Verbindlichkeiten und Impulsen des staatlichen Gleichstellungsrechts für die Kirche (Dr. iur. Denise Buser), dem Gleichstellungsgrundsatz und dem Ausschluss von Weiheämtern aufgrund des Geschlechts (Prof. Helmut Hoping), Frauen in kirchlichen Ämtern (eine rechtliche Standortbestimmung von Prof. Adrian Loretan), unter dem Anspruch, frauenfeindliche Erblasten aufzuarbeiten, mit dem Menschen als Bild Gottes nach Genesis 1 (Prof. Helen Schüngel-Straumann).

Die Anmeldungen sind bis 6. April erbeten an die Tagungsleiterin Andrea Belliger, Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Universitäre Hochschule Luzern, Postfach 7424, 6000 Luzern 7. *Mitgeteilt*

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

Zum Bistumsartikel der Bundesverfassung

An die Mitglieder der Eidgenössischen Räte

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident,

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident,

Sehr geehrte Mitglieder der Eidgenössischen Räte,

Zu einem Zeitpunkt, wo die Schweiz einer neuen Bundesverfassung entgegen sieht, und wo sich das Parlament mit dem Verfassungsentwurf des Bundesrates auseinandersetzt, erscheint es der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) angezeigt, ja unerlässlich, Sie an die Stellungnahme zu erinnern, welche sie aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens zur neuen Bundesverfassung und besonders den Artikel 84 Abs. 3 betreffend verfasst hat.

Seit mehr als 20 Jahren schien man sich in der Schweiz auf eine Verfassungsreform zuzubewegen, welche die Religionsfreiheit und das Prinzip der Nichtdiskriminierung achtet. Seit der Debatte im Ständerat im Juni 1995, die wegen einer Initiative stattfand, die die Streichung des sogenannten Ausnahmeartikels (Art. 50 Abs. 4) zum Ziel hatte, erscheint nun dieser Sachverhalt in Frage gestellt. In dieser ungewissen Situation gibt die SBK ihrem Wunsch Ausdruck, man möge auf friedlichem Wege eine Lösung finden, welche die Religionsfreiheit respektiert.

Die Organisation des kirchlichen Lebens einer anerkannten Landeskirche, und deshalb auch die Schaffung und Festlegung von Bistumsgrenzen entsprechend den objekiven Bedürfnissen der Seelsorge, liegt in der Kompetenz der kirchlichen Autorität. Selbstverständlich werden Konkordate eingehalten und dort, wo keine bestehen, die politischen Behörden angemessen kontaktiert und informiert.

Demzufolge ist der Verfassungsartikel 84 Abs. 3 obsolet. Schon 1874 war der inkriminierte Artikel mit einem Makel behaftet, der heute, trotz der Hinweise auf die damalige Zeit, nicht einfach korrigiert werden kann. Er ist ganz einfach einer modernen Verfassung nicht würdig.

Um es noch eimal hervorzuheben, eine offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden wird gewünscht und auch geübt: Die katholische Kirche lädt dazu ein, Wege zu suchen, die den diesbezüglichen Erwartungen und Ansprüche aller Beteiligten Rechnung tragen.

Überzeugt von der Richtigkeit dieser Überlegungen zeigt sich die SBK befriedigt von der Entscheidung der Parlamentarischen Kommission, die Streichung des Ausnahmeartikels zu empfehlen. Sie lädt deshalb heute alle Mitglieder der Eidgenössischen Räte dazu ein, sich dem Entscheid der Parlamentarischen Kommission anzuschliessen, und nicht der Geschichte die Verantwortung für einen Verfassungsartikel zuzuschieben, der weder dem Prinzip der Religionsfreiheit noch, am Ende des zweiten Jahrtausends, einer demokratischen Verfassung entspricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mgr. *Amédée Grab* OSB
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

P. Dr. *Roland-B. Trauffer* OP
Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Freiburg, 19. Januar 1998

Eine Navigationskarte für die Ökumene

CCEE-Auswertungstreffen für die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV2) in Prag reflektiert über die nächsten Schritte der Ökumene in Europa:

Auf Einladung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) trafen sich vom 30. Januar bis 1. Februar 1998 in Prag 32 Vertreterinnen und Vertreter von 26 Römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Prag zu einem Auswertungstreffen über die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV2), die im Juni 1997 in Graz zum Thema «Versöhnung – Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens» stattgefunden hatte. Das «Ereignis Graz» lebt weiter! In einer Auswertungsrunde wurde vor allem betont:

– Die Versammlung hat in vielen Ländern neue Anstösse für das ökumenische Engagement und für ökumenische Initiativen gegeben.

– Der Süden und der Osten werden auf neue und unerwartete Weise zu Akteuren der Ökumene. So hat die EÖV2 in Italien oder Rumänien ein besonders hohes Echo ausgelöst. Aber auch in anderen Ländern, wie etwa in Spanien, in Frankreich, in Kroatien, in Ungarn oder der Slowakei hat Graz neue Schritte der Ökumene ermöglicht.

– Die Römisch-katholische Kirche sieht die Notwendigkeit und zugleich die Möglichkeit, weitere Schritte in Richtung auf Versöhnung besonders mit der Orthodoxen Kirche zu unternehmen. Sie fühlt sich dieser Versöhnung verpflichtet und appelliert gleichzeitig an die Orthodoxe Kirche, zu weiteren Initiativen und Gesprächen bereit zu sein.

– Das spirituelle Leben in Graz war für den Erfolg der Versammlung von wesentlicher Bedeutung. In vielen Elementen der Versammlung in Graz war das Wirken des heiligen Geistes spürbar.

– Die «Nationalen Treffen» während der EÖV2 waren für viele Länder von grosser Bedeutung. Sie gaben die Möglichkeit, in ökumenischem Geiste sowohl den Verlauf der Versammlung selbst als auch weitere ökumenische Initiativen für die Zeit nach der EÖV2 «zu Hause» zu besprechen. Hieraus ergaben sich zahlreiche Folgetreffen und weiterführende Versammlungen in der Nacharbeit von Graz.

Während des Auswertungstreffens in Prag wurde in den Berichten aus den einzelnen Ländern und Bischofskonferenzen erneut die Verschiedenheit der Lebenswelten der Römisch-katholischen Kirche in Europa deutlich. Sie zeigte sich in unterschiedlichen Bewertungen mancher Elemente der Grazer Versammlung (Rolle

der Delegierten, Bedeutung der Texte, innerkirchlicher Pluralismus). Diese Verschiedenheit wurde als Reichtum erfahren, der zu weiterem Dialog und Austausch innerhalb der katholischen Kirche in Europa führen soll. Hierzu gibt es erste Vorschläge und Ideen.

Wie kann eine Charta Oecumenica für Europa aussehen?

Die Vertreter der Bischofskonferenzen bzw. Römisch-katholischen Delegationen in Prag diskutierten ausgiebig über Vorschläge, wie man die Grazer Handlungsempfehlungen umsetzen könne. Im Mittelpunkt stand dabei eine Diskussion über eine zukünftige «Charta Oecumenica für Europa», ihre Inhalte und auch die Methode, die zu ihrer Erarbeitung führen könne. Übereinstimmend herrschte die Vorstellung, dass man ausreichend Zeit für die Erarbeitung eines solchen Kataloges ökumenischer Rechte und Pflichten einplanen solle. Ein Teilnehmer sprach von einer «Navigationskarte für die Ökumene». Die Entscheidung, ob es eine «Charta Oecumenica» geben wird und wie sie aussehen könnte, soll auf der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Komitees von KEK und CCEE fallen, die vom 19. bis 22. Februar 1998 in Rom stattfinden wird.

In einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des CCEE, dem Prager Erzbischof Miloslav Kardinal Vlk, betonten die aus ganz Europa angereisten Vertreterinnen und Vertreter, es sei sinnlos, Papiere zu produzieren, die in den Kirchen nicht rezipiert würden. Daher müsse man von vorneherein die beteiligten Kirchen – vor allem die Orthodoxen Kirchen – in den Erarbeitungsprozess verbindlich einbeziehen. Kardinal Vlk betonte, es könne nicht um einen Text gehen, der alle ökumenischen Probleme lösen solle. Vielmehr müsse es um gemeinsam verabredete Richtlinien der Zusammenarbeit gehen. Abschliessend betonte der Kardinal: «Der Dialog und die Ökumene müssen im lebendigen Austausch geschehen!» Und mit einem Blick auf die Lesung des Tages (1 Kor 13): «Liebe heisst, die Sache aus dem Blickwinkel des anderen zu betrachten. Damit alle eins werden, müssen wir zuerst die Liebe lernen. Das soll unsere Charta werden!»

Als Gäste waren zu dem Treffen in Prag eingeladen worden ein Vertreter der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die die Versammlung zusammen mit CCEE einberufen hatte, sowie einer der beiden Grazer Lokalsekretäre, die die organisatorische Hauptlast während der EÖV2 getragen hatten.

St. Gallen, 2. Februar 1998

Bistum Basel

■ Kirch-, Altar- und Kapellenweihen im Jahre 1997

Datum:	*Ort:*	*Konsekrator:*
27. Februar	Menzingen, Einsegnung der renovierten Hauskapelle Schwestern-Krankenhaus St. Franziskus mit Altarweihe	Max Syfrig, Spiritual, Menzingen
27. Februar	Dussnang (TG), Einsegnung der renovierten Kurhaus-Kapelle Heiligkreuz mit Altarweihe	Dompropst Dr. Anton Cadotsch
23. März	Geiss (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Jakobus d. Ä. mit Altarweihe	Domherr Dr. Max Hofer, Regionaldekan
12. April	Zug, Kloster Maria Opferung, Einsegnung der renovierten Klosterkirche	Weihbischof Martin Gächter
20. April	Willisau (LU), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Peter und Paul mit Altarweihe	Diözesanbischof Dr. Kurt Koch
1. Mai	Fislisbach (AG), Altersheim Fislisbach, Einsegnung des Andachtsraumes	Domherr Hans Peter Schmidt, Berikon
20. Mai	Grenchen (SO), Altersheim St. Josef, Einsegnung des neuen Tabernakels	Pfarrer Otmar Scherrer, Grenchen
25. Mai	Ballwil (LU), Einsegnung der renovierten Kapelle St. Johannes der Täufer	P. Christian Lorenz, Pfarrer von Ballwil
8. Juni	Jonen (AG), Altarweihe in der Pfarrkirche St. Franz Xaver	Diözesanbischof Dr. Kurt Koch
22. Juni	Pfyn (TG), Einsegnung der Lanzeneunfornkapelle	Regionaldekan Dr. Erich Häring
31. August	Leutmerken (ZG), Einsegnung der Kapelle «Ave Maria» am Hohen Weg in Leutmerken	Regionaldekan Dr. Erich Häring
14. September	Wohlen (AG), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Leonhard mit Altarweihe	Weihbischof Martin Gächter
19. Oktober	Wittnau (AG), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Martin mit Altarweihe	Generalvikar Dr. Rudolf Schmid
14. November	Buix (JU), Pfarrkirche St-Maurice, Altarweihe	Mgr. Pierre Bürcher, Weihbischof von LGF
30. November	Luzern, Einsegnung der renovierten Klosterkirche St. Anna Gerlisberg mit Altarweihe	P. Mauro Jöhri, Provinzial
7. Dezember	Gelterkinden (BL), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Marien	Diözesanbischof Dr. Kurt Koch
14. Dezember	Basel-Stadt, Einsegnung der renovierten Pfarrkirche Allerheiligen	Weihbischof Martin Gächter
20. Dezember	Eschenz (TG), Franziskaner-Konvent Insel Werd, Einsegnung des Andachtsraumes mit Altarweihe	Dr. Georg Holzherr OSB, Abt von Einsiedeln
21. Dezember	Sins (AG), Einsegnung der renovierten Pfarrkirche St. Marien mit Altarweihe	Diözesanbischof Dr. Kurt Koch

Bischöfliche Kanzlei

■ Wahlen und Ernennungen

Gregor Dötsch-Wierschem, bisher Pastoralassistent in der Pfarrei Emmenbrücke (LU), und *Gudrun Dötsch-Wierschem,* bisher Pastoralassistentin in der Pfarrei Emmenbrücke (LU), auf den 8. Februar 1998 zum Gemeindeleiter/zur Gemeindeleiterin der Pfarrei Eich (LU).

Rudolf Albisser, auf den 8. Februar 1998 zum priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarrei Eich (LU) (mit Pfarrverantwortung).

Bistum Chur

Ausschreibung

Infolge Demission der bisherigen Amtsinhaber werden die Pfarreien
Zernez (GR),
Wollerau (SZ),
Wassen (UR),
zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 5. März 1998 beim Sekretariat des Bischofsrates, Hof 19, 7000 Chur.

Einführung des Katholischen Gesangbuches in den Dekanaten und Regionen

Vom 8. bis 11. März 1998 findet im Bildungszentrum Einsiedeln eine überdiözesane Einführungstagung zum neuen Katholischen Gesangbuch statt. Daran nehmen als Vertreter der Diözese Chur teil:

Region Graubünden
Verantwortlicher für den Bereich Kirchenmusik:
Claudio Steier
Sur Tocf 11
7460 Savognin

Verantwortliche für den Bereich Liturgie:
Vitus Huonder
Hof 12
7000 Chur

Alois Schifferle
Alte Schanfiggerstrasse 7/9
7000 Chur

Region Urschweiz
Verantwortlicher für den Bereich Kirchenmusik:
Armin Wyrsch
Jägerweg 9
6468 Attinghausen

Verantwortliche für den Bereich Liturgie:
Konrad Burri
Bahnhofstrasse 6
6415 Arth

Stanko Martinovic
Kapellweg 425
6472 Erstfeld

Region Zürich
Verantwortlicher für den Bereich Kirchenmusik:
Bernhard Isenring
Seestrasse 16
8852 Altendorf

Verantwortliche für den Bereich Liturgie:
Oswald Krienbühl
Letzigraben 159
8047 Zürich

Josef Z'graggen
Neumühlestrasse 55
8406 Winterthur

Einführungstage auf regionaler Ebene, beginnend mit dem zweiten Halbjahr 1998, sollen von den Dekanaten, Seelsorgern, Seelsorgeräten, Kirchenmusikverbänden und den lokalen Kirchenchören zusammen mit den oben genannten Verantwortlichen geplant und angeboten werden. Der Diözesane Kirchenmusikverband wird vom 11.–17. Oktober 1998 im Kloster Ilanz eine kirchenmusikalische Weiterbildung mit dem Schwerpunkt «Einführung ins Katholische Kirchengesangbuch» anbieten. Über das Sekretariat des Verbandes können weitere Informationen erhalten werden: Susi Hegner, Solarstrasse 11, 8834 Schindellegi, Telefon 01-784 78 44, Fax 01-784 91 52. Die Planung in den Regionen sollte schon jetzt beginnen. Der Präsident der Diözesanen Liturgiekommission gibt gerne die notwendigen Auskünfte.

Vitus Huonder, Präsident DLK Chur

Bistum St. Gallen

7. Diözesanforum kirchliche Jugendarbeit

Die Jugendseelsorger/-innen sind auf Mittwoch, 4. März, von 16.00 bis 21.00 Uhr, zum 7. Diözesanforum kirchliche Jugendarbeit im katholischen Pfarreiheim St. Fiden in St. Gallen eingeladen. Am letzten Forum war gefragt worden, was Kindern und Jugendlichen vermittelt werden kann, damit ihr Leben gelingt. Dr. Martin Lechner, Leiter des Jugendpastoralinstituts Don Bosco in Benediktbeuern, wird an jene Überlegungen anknüpfen. In seinem Vortrag «Lebens- und Glaubensräume junger Menschen» wird er ein «Bild» heutiger Jugendlicher zeichnen und dazu ermutigen, die wachsende Bedeutung von Räumen und Personen in der Jugendpastoral zu erkennen und zu nutzen.

Im Herrn verschieden

Hermann Rohner, alt Pfarrer, Weisstannen

«Ich habe mit dem Herrgott eine Vereinbarung getroffen, dass ich ab dem Jahr 2004 meinen Geburtstag nur noch alle zehn Jahre feiere», hatte der am 5. Februar verstorbene Pfarrer Hermann Rohner an seinem 90. Geburtstag einer Journalistin gesagt. Den Wunsch, hundertjährig zu werden, hat ihm der Herrgott nicht erfüllt, wohl aber jenen, zu Hause im Pfarrhaus in seinem geliebten Weisstannen sterben zu dürfen. Dass dies trotz der in letzter Zeit doch stark zunehmenden Altersbeschwerden möglich wurde, verdankte er allerdings auch seinem Hausarzt und insbesondere Blanka Tschirky, die seit seinem Einzug im Weisstannental im Pfarrhaus zum Rechten sah.

Der im Schaltjahr 1904 in Au im Rheintal geborene und im Kreis von fünf Geschwistern aufgewachsene Hermann Rohner erhielt nach der Lehre bei der Sparkasse Au bereits 1927 die Prokura. Das «Bankgenie» wollte dann aber Priester werden wie sein Bruder Heinrich. Als Spätberufener besuchte er das Gymnasium in Schwyz und studierte er Theologie bei den Jesuiten in Innsbruck. Von Bischof Alois Scheiwiler wurde er 1937 zum Priester geweiht und auf dessen Wunsch hin nach einem Zusatzstudium Professor an der Handelsabteilung des Kollegiums Schwyz. Er war ein strenger, aber sehr geschätzter Lehrer. Bereits damals zog es ihn auch in die Höhe. Elf Jahre lang las er jeden Sonn- und Feiertag die Messe in der Kapelle auf der Haggenegg ob Schwyz (1400 m).

Vor 31 Jahren hat er sich als Lehrer pensionieren lassen, nicht aber als Seelsorger. Als Pfarrer wählte er 1967 unter fünf angebotenen Pfarreien die Berggemeinde Weisstannen. Hier konnte er seine Leidenschaft «Gutes zu tun» voll ausleben. Anlässlich seines 90. Geburtstages sagte der auch für seinen Humor bekannte Pfarrer (mittlerweile Ehrenbürger von Weisstannen und Mels «in Anerkennung seiner grossen, in Wort und Tat geübten christlichen Nächstenliebe») in einem Zeitungsinterview: «Es wäre mein Untergang, wenn ich jetzt aufhören müsste. Es macht mir viel Freude, mit den Menschen hier zu leben und zu wirken, Anteil an ihrer Freude und an ihrem Leid zu haben, ihre täglichen Lasten mitzutragen. Ausser meiner Tätigkeit als Seelsorger bin ich immer noch Bänkler, Präsident der Raiffeisenkasse, die ich jeden Tag aufsuche.» Vom Geschick des Pfarrers in Geldangelegenheiten profitiert haben die Weisstänner als Gemeinschaft (Innenrenovation der Pfarr-

kirche, neue Orgel) und dort, wo es nötig war, als Familie oder Einzelpersonen. Er hat aber auch über das Tal und das Bistum hinaus geholfen. Dank seiner eigenen Sammelstelle konnten unzählige mittellose Priestertheologen aus dem Osten unterstützt werden.

Hermann Rohner war ein leidenschaftlicher Wanderer (davon zeugten unter anderem die 350 Alpsegnungen) und ein ebenso leidenschaftlicher Gastgeber. Seine Besucher verabschiedete er nie ohne Basler Leckerli, Bienenhonig und Bündner Nusstorte. Nun hat er sich selber verabschiedet. In Weisstannen ist er am 10. Februar beerdigt worden.

Bistum Sitten

■ **Priesterjubilare 1998**

In diesem Jahr können 11 Priester – Diözesan-Priester und Priester, die im Dienste des Bistums arbeiten – ein Jubiläum feiern.

25 Jahre Priesterweihe

Studer Valentin, Professor am Kollegium in Brig.

50 Jahre Priesterweihe

Bérard Henri, Domherr, Sitten;
Barras Jacques, Pfarrer in Bramois;
Bourgeois Michel c. r., Pfarrer in Liddes;
Mgr. *Grichting Paul,* Domherr, Sitten;
Masserey Paul, Domherr, Sitten;
Salamin Noël OFMCap, Klinikseelsorger, Monthey.

60 Jahre Priesterweihe

Albrecht Josef, Heimseelsorger, St. Niklaus;
Salzmann Jean-Marie, alt Dekan, Naters;
Spaeth Louis, alt Pfarrer, Clarens.

70 Jahre Priesterweihe

Tschopp Julius, alt Professor, Brig.

Der Bischof und die Mitglieder des Ordinariatsrates danken allen Jubilaren für ihr treues priesterliches Wirken und wünschen für die Zukunft Gottes reichsten Segen.

■ **Im Herrn verschieden**

Beat Rittler, alt Professor, Kippel

Am 2. Februar 1998 ist alt Professor Beat Rittler im Altersheim St. Barbara in Kippel gestorben. Beat Rittler wurde am 9. Mai 1912 in Wiler geboren. Am 26. Juni 1938 wurde er zum Priester geweiht. Danach war er von 1938 bis 1977 Professor am Kollegium in Brig. Seit 1977 lebte er in Brig und später im Altersheim St. Barbara in Kippel im Ruhestand. Beat Rittler wurde am 4. Februar 1998 in Kippel beerdigt.

Wortmeldungen

Liturgie und Reich-Gottes-Praxis

Der Artikel von Prof. Karl Schlemmer «Der sensibelste Bereich der eucharistischen Feier» in: SKZ 4/1998, S. 50ff., kann nicht unwidersprochen bleiben. Es wird mir 1. nicht klar, ob es sich dabei um einen Grundsatzartikel handelt oder um eine Buchbesprechung und 2. welches Ziel damit verfolgt wird. Geht es dabei um den Ausdruck der Sorge wegen Nichtbeachtung von liturgischen Vorschriften oder um eine Art Abrechnung mit dem Herausgeber, der inzwischen offensichtlich als pointierter Vertreter einer Reich-Gottes-Option bis in den deutschen Sprachraum bekannt geworden ist? Dazu mag seine Mitarbeit am Instrumentarium des Bistums Basel nicht unerheblich beigetragen haben. Und mit einer sorgfältigen Lektüre eben dieses Instrumentariums hätte der Verfasser unseres Artikels zweifellos einen erheblichen Erkenntnisgewinn verzeichnen können.

Ich denke, um sich nicht in Nebensächlichkeiten zu verlieren, die die Menschen in unserer Kirche ohnehin je länger je weniger verstehen, wäre es doch angebracht, darüber zu reflektieren, was denn mit Liturgie grundsätzlich gemeint ist. Dazu lese ich im Duden-Herkunftswörterbuch: «liturgia (lat.) auf griechisch leitourgia ‹öffentlicher Dienst› zurückgehend. Zu gr. leitos ‹öffentlich›, das von laos ‹Volk› (vgl. Laie) abgeleitet ist, und zu gr. érgon ‹Werk, Arbeit, Dienst› (vgl. Energie).» Dann ebenso bei Werner Dahlheim (Die griechisch-römische Antike, Bd. 1, Griechenland, S. 326): «Leiturgie: die von Staat (polis) und Gesellschaft geforderten öffentlichen Leistungen wohlhabender Bürger... aufgeteilt in reguläre und ausserordentliche.» Leiturgia also als Verpflichtung im Gegensatz zur freiwilligen Euergesie (vgl. Paul Veyne, Brot und Spiele). Warum wohl haben die ersten Christen/Christinnen genau diesen Begriff aus der griechischen Umwelt übernommen, wohl doch um anzuzeigen, dass ihnen der Dienst an dieser konkreten Welt noch im Zentrum stand und sie der «Jenseitshäresie» (Ragaz) noch nicht verfallen waren! Die Menschen dazuzubringen, von dieser Jenseitshäresie Abschied zu nehmen und das Reich Gottes als diesseitige, vom Messias Jesus initiierte und von seinen Nachfolgern/Nachfolgerinnen voranzutreibende Grösse zu verstehen, das wäre wohl die entscheidende Aufgabe, die zu leisten wäre. Wenn sich die Feier der Eucharistie diesem Prozess nicht zur Verfügung stellen würde, dann müsste man sich tatsächlich fragen, wieso sie überhaupt noch gefeiert wird.

Um was und wen geht es denn hier? Es geht um den Messias Jesus aus Nazareth, der sich nicht so sehr durch den Inhalt seiner Verkündigung von seinen prophetischen Vorgängern unterschied, sondern dadurch, dass durch sein Auftreten der Prozess des Reiches Gottes begonnen habe (vgl. Mk 1,15). Dadurch wird dieser Jesus zum Messias, weil er der Künder und Täter des Reiches Gottes ist. So wird er zum Referenzpunkt aller christlichen Feier und Verkündigung, so auch zum Urzeichen der Kirche als Gemeinschaft der ihm Nachfolgenden und in seiner Absicht Handelnden. Daran muss sich jedes Verkünden und Feiern messen lassen, ob es sich wirklich und tatsächlich auf diese Botschaft vom Reich Gottes unter den Menschen, das hier und jetzt Gestalt annehmen will, bezieht und dies auch wirklich bezeugt. Gerade in der Eucharistie wird doch regelmässig das auf Jesus in seinem Grundgehalt zurückgehende «Vater unser» gebetet, in dem es heisst: «dein Reich komme!» Auch wenn darunter wohl von vielen Mitfeiernden ein «lass uns in dein Reich kommen!» verstanden wird. Dass dieses Reich in unsere Welt nicht kommen kann und hier nicht verwirklicht werden kann ohne «Subversion», ohne Auf-den-Kopf-Stellen dieser vorfindlichen Welt angesichts der bestehenden menschenverachtenden und sie unfrei machenden politischen und ökonomischen Strukturen, sollte eigentlich nach Lektüre der klarsichtigen Analyse durch den Messias Jesus in Markus 10,42 nicht mehr in Zweifel gezogen werden können.

Warum aber versteift man sich dermassen darauf, dass die Erinnerung an Verkündigung, Lebenspraxis Jesu, die Erinnerung an seinen gewaltsamen Tod durch die Vertreter der römischen Staatsmacht und die durch den Gott des Lebens vollzogene Erhöhung des Messias Jesus nur mit Hilfe von feststehenden Formulierungen begangen werden soll? Das ist vielleicht ein weniger grosses Rätsel, als es auf den ersten Blick scheint. Neben diesen Formulierungen soll ja offensichtlich auch die durch sie legitimierte Praxis nicht verändert werden. Denn als die Fassung des heute gültigen Kanons durchgesetzt wurde, da hat sich die Verkündigung der Kirche schon so weit in ihr ursprüngliches Gegenteil verkehrt, dass das Reich Gottes ins Jenseits verschoben und der Messias Jesus so weit in den Himmel erhoben wurde, dass die an seiner Stelle plazierten Machthaber ungestört regieren konnten. Gerade darum drängt es sich auf, dass auch bei religiösen Texten vermehrt nach ihrer Funktion, ihrer Zielrichtung gefragt wird, und danach, was sie bei ihren Hörern/Hörerinnen und Lesern/Leserinnen bewirken und welche Praxis sie legitimieren wollen. Nur so hat man wohl vergessen können mit den Jahren, dass es bei der Feier der Eucharistie einmal um wirkliches Brot und um ein wirkliches Teilen dieses Brotes gegangen ist, das gerade durch dieses Teilen zu einer wirklichen Nahrung und Bestärkung geworden ist. Wir sollten uns im Anschluss daran hüten, dass durch eine rein symbolische Auslegung weiterhin die realen Machtverhältnisse verschleiert und die Verpflichtung zu realem Teilen unterschlagen wird. Gerade den Christen/Christinnen, die sich darum bemühen, dass dies nicht weiterhin geschieht, können die Texte der inkriminierten

Sammlung eine grosse Hilfe und Ermutigung sein, weil sie gerade zu einer veränderten und verändernden Praxis anleiten und beitragen wollen.

Wenn ich vernehme, dass diese Hochgebetssammlung schon vielfach bestellt und so hoffe ich, auch tatsächlich verwendet wird, so zeigt sich, dass immer mehr Verkündiger bereit sind, sich auf die unverkürzte Verkündigung und Praxis des Reiches Gottes einzulassen und es zu verstehen als eine Grösse, die hier unter uns Menschen Gestalt annehmen will und durch Autonomie der angesprochenen Menschen und durch egalitäre Strukturen unter ihnen gekennzeichnet sein soll. Dazu soll unsere Liturgie ermutigen, dass aus ihr eine wirkliche Leitourgia wird. Das geht ohne Veränderung und Umkehr nicht ab. Wie schreibt doch der Dichter Erich Fried: «Wer will, dass die Welt bleibt wie sie ist, der will nicht, dass sie bleibt.» Jedem und jeder, der oder die nicht will, dass sie so bleibt wie sie ist, und dazu beiträgt und ermutigt, dass sie nicht so bleibt, wie sie ist, dankt aus tiefem Herzen

Walter Bochsler

Eucharistische Hochgebete

Ich finde die Hochgebete, die von Urs Eigenmann herausgegeben wurden, wohltuend erfrischend, ja sogar not-wendig. Zwar bin ich mit K. Schlemmer (SKZ 4/1998) einverstanden, dass wesentliche Elemente enthalten sein müssen, doch der Vorwurf des reinen Horizontalismus, mangelnder Seriosität, ja sogar der Ahnungslosigkeit scheinen mir da zu oberflächlich oder voreingenommen. Gebärdet sich da die alleingültige katholische Liturgietradition nicht wieder recht absolutistisch? Ja, wo soll denn Erlösung geschehen, wenn nicht im zwischenmenschlichen Bereich? Was ist da verantwortungslos? Sicher sind nicht alle Sätze in den neuen Hochgebeten gleich gut gelungen (Das ist ja höchstens in den offiziellen der Fall!), doch einen Verlust theologischer Substanz kann ich bei U. Eigenmanns Texten beim besten Willen nicht erkennen. Für mich hat nicht nur die Eucharistie, sondern das Leben und Wirken Jesu selbst subversiven Charakter, und zwar nicht im Sinne von «zerstörerisch», sondern von «verwandeln». Vielleicht kann sich auch unsere katholische Hierarchie und das Liturgierecht noch wandeln. Jedenfalls möchte ich nicht von sogenannten Traditionalisten in der Wahl der Hochgebetsvorlage bestimmt werden.

Eigenmanns Texte ermöglichen mir jedenfalls «Feiern, die den Glauben geistlich stärken und nähren und die Herzen der Mitfeiernden zu Gott hin wecken, um ihm geistlichen Dienst zu leisten und seiner zuvorkommenden Liebe noch teilhaftiger zu werden» und führen, soweit ich das begreife, auch ins Geheimnis des christlichen Glaubens hinein.

Kurz und gut, ich freue mich über solche ansprechende Hochgebete und hoffe, es gelinge auch den offiziellen Liturgikern noch zu unsern Lebzeiten, die phänomenale und die meditative Erfahrung beachtend, neue Hochgebete zu approbieren. Ich lasse mich da vom Hl. Geist gern überraschen.

Hans Hüppi

Neue Bücher

Neueste Kirchengeschichte

Die von Ulrich Gäbler, Gert Haendler und Joachim Rogge herausgegebene Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen führt bis an die Gegenwart heran, wobei die Epoche «Neueste Kirchengeschichte» von der Epoche «Neuzeit» unterschieden, aber nicht als «Kirchliche Zeitgeschichte» bezeichnet wird. Der erste in dieser Abteilung erschienene Band behandelt die römisch-katholische Kirche vom Zweiten Vatikanischen Konzil, eigentlich von Papst Johannes XXIII., bis (fast) zur Gegenwart.[1]

Der evangelische Verfasser erweist sich als äusserst informiert und sachkundig und in seinem Urteil zurückhaltend und um Ausgewogenheit bemüht. Im Mittelpunkt der Geschichte der römisch-katholischen Kirche in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts steht für ihn das Zweite Vatikanische Konzil. Dementsprechend baut er seine Darstellung auf. 1. Der Aufbruch zum Konzil (mit Johannes XXIII.); 2. Das Zweite Vatikanische Konzil (mit Paul VI.); 3. In der Spannung der Erneuerung (mit Paul VI. und den Anfängen der bleibenden Polarisierungen); 4. Zwischen Konzil und «Restauration» (mit Johannes Paul I. und Johannes Paul II.); 5. Die römisch-katholische Kirche als Weltkirche (die Ortskirchen in den verschiedenen Regionen der Erde); 6. Aspekte von Frömmigkeit, Glauben und Leben im Zeichen des Konzils (hier werden exemplarisch dargestellt die Entwicklung der Sozialgestalt des Römisch-Katholischen [des Katholizismus], des Ordenswesens, der neuen geistlichen Gemeinschaften und der Heiligen-, insbesondere der Marienverehrung).

Dem Aufriss entsprechend behandelt er im 4. Kapitel die Entwicklung der Theologie vor allem unter dem Aspekt der Auseinandersetzung zwischen Theologie und Lehramt. Dabei merkt er zu Recht an, dass sich Konflikte schon in Europa und erst recht in Lateinamerika nur unter Vorbehalten personalisieren lassen; da sie aber doch mit Personen ausgetragen werden, vernachlässigt seine Darstellung Entwicklungen, die von seiten des Lehramtes keinen Einspruch erfahren haben und in dieser Hinsicht konfliktfrei verlaufen (sind).

Ähnlich wäre eine breitere Darstellung der Auseinandersetzungen einzelner Ortskirchen mit Rom zu wünschen gewesen. Wer mit Victor Conzemius die Minorität des Ersten Vatikanischen Konzils als Vorhut des Zweiten bezeichnet, kann die Minorität des Zweiten Vatikanischen Konzils als Nachhut des Ersten bezeichnen. Diese Nachhut gab es nicht nur unter den Konzilsvätern und gab und gibt es nicht nur in der Römischen Kurie, sondern auch unter Theologen, Bischöfen, Priestern und Laien in allen angesprochenen Ländern: die Konfliktlinien verlaufen deshalb auch *innerhalb* der einzelnen angesprochenen Ortskirchen.

Trotz dieser Wünsche bleibt es dabei: ein informatives und sachkundiges Buch, das eine aufmerksame Lektüre verdient.

Rolf Weibel

[1] Hubert Kirchner, Die römisch-katholische Kirche vom II. Vatikanischen Konzil bis zur Gegenwart, Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen IV/1, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 1996, 192 Seiten.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Reinhold Bärenz, Professor, Mettenwylstrasse 20, 6006 Luzern

Walter Bochsler, Pfarrer, Hardstrasse 33, 4127 Birsfelden

Dr. Josef Bommer, emeritierter Professor, Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Benediktinerhospiz, 5630 Muri

Dr. Helmut Hoping, Professor, Wichlernweg 12, 6010 Kriens

Hans Hüppi-Oberholzer, Pastoralassistent, Rütistrasse 31, 8636 Wald (ZH)

Dr. Walter Kirchschläger, Professor, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum

Dr. Markus Ries, Professor, Wolfacher, 6026 Rain

Dr. Thomas Staubli, Feldeggstrasse 28, 3098 Köniz

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21
E-Mail: raeberdruck@logon.ch

Mitredaktoren
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can., Professor
Postfach 7424, 6000 Luzern 7
Telefon 041-228 55 16
Urban Fink, lic. phil., Dr. theol.
Postfach 7231, 8023 Zürich
Telefon 01-262 55 07
Heinz Angehrn, Pfarrer
Kirchweg 3, 9030 Abtwil
Telefon 071-311 17 11

Verlag/Administration
Raeber Druck AG
Maihofstrasse 74, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 20, Telefax 041-429 53 21
E-Mail: raeberdruck@logon.ch

Abonnemente/Inserate
Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 67
Postkonto 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST, Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.– zuzüglich MWST;
Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Das Christentum im neuzeitlichen Deutschland

Kurt Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Verlag C. H. Beck, München 1995, 389 Seiten.

Kurt Nowak ist Professor für Kirchengeschichte an der Universität Leipzig. Seine bisherigen Publikationen behandeln bis heute in Diskussion stehende kirchengeschichtliche Themen Deutschlands der jüngeren Neuzeit. In diesem neuen Werk bietet er nun einen Gesamtüberblick von der Spätaufklärung bis in die frühe Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges. Dieses gründliche und stilistisch meisterhaft gegossene Werk stellt die Geschichte des Christentums in Deutschland in den Kontext von Staat und Politik, Kultur und Gesellschaft. Der evangelische Autor behandelt mit Kompetenz auch die katholische Kirchengeschichte. Da ist es sehr interessant, zu sehen, wie die beiden grossen Konfessionen der Katholiken und Protestanten sich oft unterschiedlich und selten gemeinsam den Herausforderungen von Kultur und Politik stellten. Doch Kurt Nowak macht nicht nur Feststellungen. Er geht – und das zeichnet sein Kirchengeschichtswerk aus – den Phänomenen auf den Grund. So wird deutlich, wie oft das Milieu und das kulturell soziale Umfeld diese Konfessionen auch in ihrem Handeln oder Abseitsstehen beeinflusst haben. Nowaks Geschichte des Christentums in Deutschland zeigt eindrücklich, dass auch dieser leider oft als Randerscheinung behandelte Sektor der Geschichte das historische Gewebe wesentlich beeinflusst und bereichert.

Leo Ettlin

Benedikt

Gregor der Grosse, Der hl. Benedikt. Buch II der Dialoge lateinisch/deutsch. Herausgegeben im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, EOS-Verlag, Erzabtei St. Ottilien 1995, 240 Seiten.

Die Salzburger Äbtekonferenz (Benediktiner-Äbte der deutschsprachigen Länder) hatte 1992 in einer wissenschaftlich aufgearbeiteten Edition die Regel des heiligen Benedikt lateinisch und deutsch herausgegeben. Es ist eine logische Folge, dass die zweite authentische Quelle zu Benedikt, das zweite Buch der Dialoge Gregors des Grossen in einer ähnlichen Ausgabe zugänglich gemacht wird. Die Edition und Übersetzung wurde von einem dafür kompetenten Team von Mönchen erarbeitet. Dieses anonyme «Kollektiv» präsentiert auch eine wissenschaftliche Einführung, die alle historischen, literarischen und textkritischen Fragen umfasst. Der Band präsentiert sich in vornehmer bibliophiler Aufmachung.

Leo Ettlin

Charismatische Ideale

Meinrad Gyr SJ, Annelies Stengele, «Sieh her: Ich habe dich eingezeichnet in meine Hände...» Das Geheimnis der Kirche, Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach 1995, 220 Seiten.

Das Buch steht im Kontext der charismatischen Bewegung. Es geht aus von der heutigen Kirchensituation und von der erneuten Blockierung in der ökumenischen Bewegung. Im ersten referierenden Teil stellt der Jesuit Meinrad Gyr den Zwiespalt zwischen den charismatischen Idealen und dem heutigen Zustand der Erschlaffung dar und verweist auf das ermutigende Beispiel von heiligen Menschen und ihren Lehren. Diese exemplarischen Hinweise schöpfen meistens, aber nicht ausschliesslich, aus der Gegenwart. Im zweiten Teil wendet sich Annelies Stengele in freien Rhythmen an diese Vorbilder und fasst einprägsam den Kern ihrer Lehre und Botschaft zusammen. Dieses Buch zum Meditieren insistiert aber auf Nachahmung und Engagement.

Leo Ettlin

Pfarrei St. Mauritius, Appenzell

Die Pfarrei St. Mauritius in Appenzell erhält auf diesen Herbst einen neuen Pfarrer. Auf den gleichen Zeitpunkt hin soll wegen Wegzug des Jugendarbeiters und eines Pastoralassistenten das Seelsorgeteam wieder ergänzt werden.
Wir suchen entsprechend ausgebildete, engagierte Personen für **zwei Stellen**, deren Profil in Zusammenarbeit mit dem neuen Pfarrer definiert und aufeinander abgestimmt werden kann. Die Haupteinsatzgebiete sind

Katechese (vorwiegend auf der Oberstufe)
Jugendarbeit
Pfarrei-Seelsorge

Stellenantritt: 1. August 1998 oder nach Vereinbarung.
Es kann eine faszinierende Herausforderung sein, in dieser Phase des Umbruchs und der Neuorganisation in ein Seelsorgeteam einzutreten, in dem weitere vier vollamtliche und mehrere nebenamtliche Fachleute tätig sind. Der Einsatz in einer lebendigen Pfarrei dieser Struktur und dieser Grösse bietet nicht nur eine grosse Herausforderung, sondern auch ganz besondere Möglichkeiten.
Wir freuen uns auf den Kontakt mit interessierten Personen, die über entsprechende Ausbildungen und im Idealfall auch über Erfahrungen in einem oder mehreren dieser Bereiche verfügen.

Auskünfte und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Kirchenrat Appenzell, z. H. Ferd. Bischofberger, Schlatt, 9050 Appenzell, Telefon Geschäft 071-788 93 61, Privat 071-787 34 33, Telefax 071-788 93 69.
Weitere Auskünfte erteilt auch gerne der gegenwärtige Leiter des Seelsorgeteams, Michel Corminbœuf, Pastoralassistent, Mesmerhaus, 9050 Appenzell, Telefon 071-787 14 93 (Privat: 071-787 46 56).

Kath. Kirchgemeinde Altenrhein

Kath. Kirchgemeinde Buechen-Staad

Infolge Pensionierung des Pfarrers suchen wir auf den 1. August 1998 oder nach Vereinbarung eine/einen

Pfarreibeauftragte/n **(Gemeindeleiter/-in)**

oder eine/einen

Pastoralassistentin/-assistenten

Beide Kirchgemeinden zusammen zählen ca. 1700 Katholiken. Wir freuen uns auf eine kontaktfreudige, initiative Persönlichkeit, die bereit ist, mit den beiden Kirchenverwaltungen, dem Pfarreirat, den verschiedenen Mitarbeitern/-innen und Vereinsgruppen das Pfarreileben zu gestalten. Wir könnten uns auch eine Anstellung im Jobsharing vorstellen.
Wir sind in der glücklichen Lage, dass die priesterlichen Dienste hauptsächlich durch Patres des Gymnasiums und Missionshauses Marienburg, Rheineck, besorgt werden. Wir bieten vorzügliche Wohngelegenheiten mit herrlicher Bodenseesicht. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Diözese St. Gallen.

Interessentinnen und Interessenten melden sich bitte bei Bruno Stillhard, Kirchenratspräsident, Thalerstrasse 9a, 9422 Staad (Telefon Privat 071-855 26 13/Geschäft 071-855 40 06).

Weitere Auskünfte über detaillierte Aufgabenbereiche und Anstellungsbedingungen erteilen:
- Rösli Keel, Am See 2, 9423 Altenrhein (Tel. 071-855 20 56)
- Pfarrer Paul Hutter, Administrator während Pfarrvakanz, Mariabergstrasse 18, 9400 Rorschach (Tel. 071-841 22 82)

Die **Römisch-Katholische Kirchgemeinde Schönenwerd-Eppenberg-Wöschnau** sucht einen/eine

Katecheten/-in

auf das neue Schuljahr 1998/1999.

Haben Sie Freude am Erteilen von Religionsunterricht?
Dann sind Sie bei uns richtig!

Wir bieten Ihnen vielfältige *Einsatzmöglichkeiten in der Primarstufe und/oder in der Oberstufe.*

Weitere Aufgabenbereiche könnten sein:
- Mitarbeit im Seelsorgeteam
- Mitgestaltung von Gottesdiensten
- Mitarbeit in der Jugendseelsorge

Auskünfte geben Ihnen gerne: Robert Dobmann, Pfarrer, Telefon 062 - 849 11 77, oder Elsi Gruber, Katechetin, Telefon 062 - 849 22 14.

Wir nehmen Ihre geschätzte Bewerbung gerne entgegen unter folgender Adresse: Römisch-Katholische Kirchgemeinde, zuhanden des Pfarrers, Schmiedengasse 49, 5012 Schönenwerd.

DAVOS **Katholische Kirchgemeinde der Landschaft Davos**

Die Katholische Kirchgemeinde von Davos mit zirka 4500 Mitgliedern sucht auf Sommer 1998 oder nach Vereinbarung einen

Priester und/oder Gemeindeleiter/-in

zur Ergänzung des Seelsorgeteams. Es besteht die Möglichkeit, dass sich eine bis zwei Personen die nachfolgenden Aufgaben teilen:
- Leitung der Pfarrei
- Verkündigung und Liturgie
- Religionsunterricht Oberstufe
- Jugendarbeit
- Begleitung von Pfarreigruppierungen
- und weitere Aufgaben

Das Pfarreileben wird von vielen Frauen und Männern mitgetragen, die sich im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils einsetzen für die Erhaltung einer lebendigen Gemeinde.

Auf Ihre schriftliche Bewerbung freuen wir uns. Senden Sie diese an den Kirchgemeindepräsidenten Joe Lemm, Hofstrasse 8 A, 7270 Davos Platz, Telefon Privat 081 - 413 27 61, Geschäft 081 - 416 33 55.

In eigener Sache: Zufriedene Inserenten

Die Fachpresse ist auch im Inseratenteil zielgruppenorientiert. Ob die Inseratenwerbung – zum Beispiel in der SKZ – aber ankommt, erfährt ein Inserent am unmittelbarsten, wenn Sie sich darauf beziehen. Zugleich leisten Sie der SKZ einen guten Dienst, denn auch wir sind auf zufriedene Inserenten angewiesen.

Die **Berta Sprecher-Stiftung in Aesch (BL)** bietet einem

pensionierten Seelsorger

in Aesch, an ruhiger Lage, zu günstigen Bedingungen eine **5-Zimmer-Wohnung** zur Miete an.

Anfragen sind zu richten an:
Dr. Christoph von Blarer, Anton von Blarerweg 4, 4147 Aesch, Telefon 061 - 751 19 70

Suche auf **Frühling 1998** Stelle als

Pfarrhaushälterin

Habe gute Referenzen, bin zuverlässig und motiviert.

Zuschriften bitte unter Chiffre 1797 an die Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern.

radio vatikan

täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr, 20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz
KW: 6245/7250/9645 kHz

Schweizer GLAS-Opferlichte EREMITA
direkt vom Hersteller
NEU!
- in umweltfreundlichen Glasbechern
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen
Name
Adresse
PLZ/Ort
Einsenden an: Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81, Fax 055/412 88 14
LIENERT KERZEN

AZA 6002 LUZERN
0007531
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung
Postfach 1549
6061 Sarnen 1
67
7/12. 2. 1998